

Sitzungsbericht

Nr. 174	Ausgegeben in Bonn am 2. April 1957	1957
---------	-------------------------------------	------

174. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 29. März 1957 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Sieveking

Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen
und Wiederaufbau

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

(B)

Bayern:

Zietsch, Staatsminister der Finanzen

Dr. Haas, Staatssekretär

Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

Simmel, Staatssekretär

Weishäupl, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Helmken, Senator für Außenhandel

Hamburg:

Dr. Sieveking, Präsident des Senats und Erster
Bürgermeister

Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg bei der Bundes-
regierung

Hessen:

Hacker, Staatsminister für Landwirtschaft und
Forsten

Niedersachsen:

von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Steinhoff, Ministerpräsident

Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Effertz, Minister für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozial-
minister (D)

Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wieder-
aufbau

Becher, Minister der Justiz

Saarland:

Conrad, Minister für Arbeit und Wohlfahrt

Schleswig-Holstein:

Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für
Angelegenheiten des Bundesrates und
Bundesminister der Justiz

Dr. Bergemann, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Verkehr

Hartmann, Staatssekretär im Bundes-
ministerium der Finanzen

Dr. Rust, Staatssekretär im Bundesministerium
für Verteidigung

Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

(A)	Tagesordnung	Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	573 C	(C)
	Beileidsbekundung aus Anlaß des Todes des Präsidenten der Philippinischen Republik	568 C		
	Zur Tagesordnung	568 D		
	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (BR-Drucks. Nr. 117/57)	568 D		
	Dr. Veit (Baden-Württemberg), Berichterstatter	568 D		
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	570 A		
	Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) (BR-Drucks. Nr. 115/57)	570 A		
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	570 A		
	a) Wehrstrafgesetz (WStG) (BR-Drucks. Nr. 116/57 a)	570 A		
	b) Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz (BR-Drucks. Nr. 116/57 b)	570 A		
	Beschlußfassung:			
	zu a) Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	570 B		
(B)	zu b) Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 87 b Abs. 2 GG	570 B		
	Entwurf eines Gesetzes über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Soldaten (BR-Drucks. Nr. 94/57)	570 B		
	Dr. Farny (Baden-Württemberg), Berichterstatter	570 B		
	Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	571 A		
	Gesetz über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltssicherungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 114/57)	571 A		
	Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	571 A		
	Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	572 A		
	Conrad (Saarland)	572 C		
	Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses	573 B		
	Gesetz über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Wehrsoldgesetz) (BR-Drucks. Nr. 113/57)	573 B		
	Conrad (Saarland)	573 B		
	Gesetz über allgemeine Höchstgeschwindigkeitsgrenzen für Kraftfahrzeuge (BR-Drucks. Nr. 109/57)	573 C		
	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	573 D		
	Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses	575 A		
	Gesetz über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 (Viertes Nachtragshaushaltsgesetz 1956) (BR-Drucks. Nr. 108/57)	575 A		
	Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	575 A		
	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) (BR-Drucks. Nr. 107/57)	575 B		
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	575 B		
	Gesetz zu dem am 16. Juli 1956 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Liquidation des früheren deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs (BR-Drucks. Nr. 106/57)	575 B	(D)	
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	575 B		
	Entwurf eines Gesetzes über die steuerliche Begünstigung von Importwaren (BR-Drucks. Nr. 102/57)	575 B		
	Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	575 B		
	Helmken (Bremen), Berichterstatter	576 B		
	Dr. Weber (Hamburg)	577 C		
	Siemens (Nordrhein-Westfalen)	578 A		
	Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	578 C		
	Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	579 C		
	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 91/57)	579 C		
	Dr. Weber (Hamburg)	579 C		
	Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	580 A		

- (A) **Beschlußfassung:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung 580 B
- Entwurf eines Zolltarifgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 79/57 a) 580 B
- Beschlußfassung:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 580 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes (Fünftes Zolländerungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 79/57 b) 580 B
- Beschlußfassung:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 580 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Ausfuhrzollliste** (BR-Drucks. Nr. 79/57 c) 580 B
- Beschlußfassung:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 580 C
- Verordnung über die Steuerbegünstigung von Kapitalansammlungsverträgen** (BR-Drucks. Nr. 96/57) 580 C
Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein),
Berichterstatter 580 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet 581 B
- (B) **Vierte Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes (4. ASpG-DV)** (BR-Drucks. Nr. 98/57) 581 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 581 C
- Dreizehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** (BR-Drucks. Nr. 97/57) 581 C
- Beschlußfassung:** Keine Bedenken 581 C
- Veräußerung der ehem. von Voigts-Rhetz-Kaserne in Hildesheim an die Stadt Hildesheim** (BR-Drucks. Nr. 89/57) 581 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß § 47 Abs. 3 der RHO in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen 581 D
- Nachträgliche Mitteilung über die Veräußerung von 5 Grundstücken in Minden an die Stadt Minden** (BR-Drucks. Nr. 59/57) 581 D
- Beschlußfassung:** Zustimmend Kenntnis genommen 581 D
- Benennung eines Mitglieds für den Bundesschuldenausschuß** (BR-Drucks. Nr. 103/57) 581 D (C)
- Beschlußfassung:** Herr Ministerialrat Dr. Erich Kaiser (Bayern) wird vorgeschlagen 581 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze** (BR-Drucks. Nr. 95/57) 581 D
Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 582 A
Weishäupl (Bayern), Berichterstatter 582 C
- Beschlußfassung:** Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz mit der Bundesregierung für zustimmungsbedürftig 583 D
- Änderung der Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts** (BR-Drucks. Nr. 56/57) 583 D
- Beschlußfassung:** Die geänderte Geschäftsordnung wird bestätigt 584 A
- Vereinbarung über die Gewährung von Leistungen nach dem Notgesetz Altersversorgung (Altersbeihilfen)** (BR-Drucks. Nr. 65/57) 584 A
Conrad (Saarland) 584 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG 584 B (D)
- Benennung des Staatssekretärs Gerhard Bothur, Nordrhein-Westfalen, als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anstelle des ausgeschiedenen Staatssekretärs Josef Franken** (BR-Drucks. Nr. 90/57) 584 B
- Beschlußfassung:** Staatssekretär Bothur wird bestätigt 584 B
- Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1957/58 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1957/58)** (BR-Drucks. Nr. 93/57) 584 B
Dr. Effertz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 584 C
Hacker (Hessen) 585 D
Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein) 585 D
Siemens (Nordrhein-Westfalen) 586 A
Dr. Farny (Baden-Württemberg) 586 A
- Beschlußfassung:** Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bun-

- (A) desrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 586 A
- Benennung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (BR-Drucks. Nr. 78/57)** 586 B
- Beschlußfassung:** Lt. Regierungsdirektor Dr. Völz wird bestimmt 586 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Preisstatistik (BR-Drucks. Nr. 63/57)** 586 B
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat nimmt entsprechend den angenommenen Vorschlägen Stellung und erhebt im übrigen keine Einwendungen. Annahme einer EntschlieÙung 586 C
- a) **Ausführungsverordnung Nr. 2 zu Gesetz Nr. 56 der Amerikanischen Militärregierung**
- b) **Ausführungsverordnung Nr. 2 zu Verordnung Nr. 78 der Britischen Militärregierung**
- a) **Ausführungsverordnung zu Verordnung Nr. 96 des Französischen Oberkommandos in Deutschland (BR-Drucks. Nr. 54/57)** 586 D
Conrad (Saarland) 586 D
- (B) **Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG, mit der Maßgabe, daß die beschlossenen Änderungen Berücksichtigung finden 587 A
- Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnbaues im Kohlenbergbau (BR-Drucks. Nr. 104/57)** 587 A
- Beschlußfassung:** Annahme einer EntschlieÙung, im übrigen Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 587 A
- Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (5. DV-BEG) (BR-Drucks. Nr. 99/57)** 587 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 587 C
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 4/57)** 587 C
- Beschlußfassung:** Von einer ÄuÙerung und einem Beitritt wird abgesehen 587 C
- Achte Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (8. AuszahlungsVO-KgfEG) (BR-Drucks. Nr. 105/57)** 587 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 587 C

Beförderung eines Ausschußsekretärs 587 C

Beschlußfassung: Die vorgeschlagene Beförderung wird genehmigt 587 D

Die Sitzung wird um 10.03 Uhr durch den Präsidenten, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister Dr. Sieveking, eröffnet.

Präsident Dr. SIEVEKING: Meine Herren! Ich eröffnet die 174. Sitzung des Bundesrates.

Zu Beginn unserer Sitzung haben wir eines Toten zu gedenken.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Der Präsident der Philippinischen Republik, Herr Ramon Magsaysay, ist am 17. März 1957 mit einer Anzahl seiner engsten Mitarbeiter einem Flugzeugunglück zum Opfer gefallen. Der plötzliche Tod dieses hervorragenden Staatsmannes ist für die Republik der Philippinen ein schwerer Verlust. Ich habe dem Herrn Gesandten der Republik der Philippinen zum Tode des Staatspräsidenten, der sich durch sein Wirken nicht nur die Anerkennung seines eigenen Volkes, sondern auch der freien Welt verdient hat, telegrafisch unser aller tiefempfundenes Beileid ausgesprochen.

Meine Herren, Sie haben sich zu Ehren des Toten von Ihren Sitzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Der Bericht über die 173. Sitzung liegt gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Ich stelle fest, daß der Bericht damit genehmigt ist.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

In allseitigem Einverständnis wird Punkt 31 Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (BR-Drucks. Nr. 4/57)

von der Tagesordnung abgesetzt.

Auf Wunsch der Presse möchte ich vorschlagen, Punkt 29 etwas früher, und zwar nach Punkt 6 zu behandeln.

(Zustimmung.)

Ich rufe nun Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (BR-Drucks. Nr. 117/57)

Dr. VEIT (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Im Namen und im Auftrage des Vermittlungsausschusses habe ich Ihnen folgenden Bericht zu erstatten.

Der Vermittlungsausschuß, dessen Einberufung der Bundesrat in seiner 172. Sitzung am 22. Februar 1957 beschlossen hatte, ist am 13. März 1957

(C)

(D)

(A) zusammengetreten und hat sich mit dem vom Bundesrat ausgesprochenen Änderungswünschen eingehend befaßt. Das Ergebnis der Beratungen des Vermittlungsausschusses ist in der Bundestags-Drucksache 3282 und in der Anlage dazu niedergelegt. Sie ersehen daraus, daß der Vermittlungsausschuß im wesentlichen die Änderungsvorschläge des Bundesrates übernommen hat. Dies gilt in erster Linie für die Frage der Zuständigkeit für die Staatsaufsicht über Kapitalanlagegesellschaften in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes. Allerdings hat sich der Vermittlungsausschuß mit den verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates nicht auseinandergesetzt. Er hat geglaubt, darauf verzichten zu können, weil die Bundesregierung inzwischen mit der Bundestags-Drucksache 3264 den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen vorgelegt hat. Angesichts dieser Tatsache hält es der Vermittlungsausschuß weder für notwendig noch für zweckmäßig, innerhalb des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften eine auch nur interimistische **Sonderregelung für die Aufsichtskompetenz** zu treffen. Er ist vielmehr der Meinung, daß auch in dieser Beziehung die Kapitalanlagegesellschaften nicht anders zu behandeln sind als die übrigen Kreditinstitute. Deshalb hat er beantragt, § 2 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Die vom Bundesrat zum Zwecke der Klarstellung vorgeschlagene Neufassung des § 2 Abs. 2 hat der Vermittlungsausschuß unverändert übernommen. Desgleichen hat er anerkannt, daß die (B) rechts- und wirtschaftspolitischen Bedenken des Bundesrates gegen die in § 4 Abs. 1 bisher enthaltene Bestimmung über die **besondere Qualifikation** von mindestens der Hälfte der **Aufsichtsratsmitglieder** und gegen die dort weiterhin vorgesehene Bestätigung des Aufsichtsrates durch die Bankaufsichtsbehörde begründet sind. Er hat deshalb beantragt, dem § 4 Abs. 1 die aus Ziff. 3 der Anlage zu BT-Drucks. 3282 ersichtliche Fassung zu geben. Der § 4 Abs. 3 soll entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates aus rechtssystematischen Gründen gestrichen und inhaltlich unverändert als § 4 a in das Gesetz eingefügt werden. Der weitergehende Vorschlag des Bundesrates, der Bankaufsichtsbehörde die Möglichkeit zu geben, Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder einer Kapitalanlagegesellschaft aus wichtigem Grunde abzuberufen, ist allerdings beim Vermittlungsausschuß nicht durchgedrungen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese Frage im Zusammenhang mit einer Novelle zum Gesetz über das Kreditwesen für alle Kreditinstitute einheitlich zu regeln sei; er hält die Vorwegnahme einer Sonderbestimmung nur für Kapitalanlagegesellschaften nicht für notwendig. Ebenso hat sich der Vermittlungsausschuß dem Wunsche des Bundesrates versagt, im § 6 Abs. 3 Satz 2 die dort vorgesehene Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde zur **Ausdehnung der Fünf-Prozent-Grenze** zu streichen. Er ist der Auffassung, daß zur Wahrung einer stets angemessenen Risikomischung insoweit ein Mitspracherecht der Bankaufsichtsbehörde nicht entbehrt werden kann.

Im § 6 Abs. 6 soll, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, das Wort „dürfen“ durch das Wort „können“ ersetzt werden, um klarzustellen, daß Rechtsgeschäfte, die gegen diese Vorschrift verstoßen, schlechthin nichtig sind. (C)

Zur Frage der **Ausübung der** mit dem Sondervermögen verbundenen **Stimm- und Gläubigerrechte** hat der Vermittlungsausschuß sich auf den Standpunkt des Bundesrates gestellt, den Kapitalanlagegesellschaften zur Pflicht zu machen, daß sie diese Rechte grundsätzlich selbst ausüben und sich nicht auf das allgemeine Depotstimmrecht zurückziehen. Dementsprechend hat der Vermittlungsausschuß zu § 8 Abs. 1 die Änderungswünsche des Bundesrates berücksichtigt. In der vom Vermittlungsausschuß beantragten Fassung dieser Bestimmung kommt noch klarer als in der vom Bundesrat beschlossenen Formulierung der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, daß die Kapitalanlagegesellschaften sich bei der Ausübung dieser Rechte ausschließlich von den wohlverstandenen Interessen der Gemeinschaft der Anteilhaber leiten lassen müssen.

Auch die zu § 10 Abs. 1 Satz 2 vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung hat der Vermittlungsausschuß übernommen. Er hat darüber hinaus beschlossen, dem § 10 Abs. 1 einen dritten Satz anzufügen, der klarstellt, welche Konsequenzen die Bankaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist aus einer ihr zugehenden Anzeige über die Auswahl oder den Wechsel der Depotbank ziehen kann. Außerdem hat der Vermittlungsausschuß die Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 10 beantragt, der bestimmt, daß die Bankaufsichtsbehörde (D) der Kapitalanlagegesellschaft einen Wechsel der Depotbank auferlegen kann.

Die vom Bundesrat gewünschte Bestimmung über eine gewisse **Liquiditätsreserve**, die jede Kapitalanlagegesellschaft zu halten hat, ist vom Vermittlungsausschuß gleichfalls für notwendig erachtet worden. Er hat deshalb die vom Bundesrat vorgeschlagene Einfügung eines § 14 a beantragt.

Schließlich hat der Vermittlungsausschuß auch die Berechtigung des Wunsches des Bundesrates anerkannt, daß der Kapitalanlagegesellschaft zur Pflicht zu machen ist, den Bestand des Sondervermögens in regelmäßigen Zeitabständen der Bankaufsichtsbehörde zu melden. Er hat allerdings geglaubt, daß es ausreichen werde, wenn die Kapitalanlagegesellschaft diese Bestandsanzeige zweimal jährlich, nämlich am 10. Februar und am 10. August, erstattet, daß also die vom Bundesrat gewünschten zweimonatlichen Meldungen nicht erforderlich seien.

Dies sind die vom Vermittlungsausschuß beantragten sachlichen Änderungen des Gesetzes. Außerdem hat er wegen der vorgeschlagenen Änderung des § 2 Abs. 2 noch eine entsprechende redaktionelle Berichtigung des § 22 Abs. 3 Buchst. b für notwendig erachtet.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 200. Sitzung am 21. März 1957, wie Sie aus der BR-Drucks.

- (A) Nr. 117/57 und der Anlage dazu ersehen, beschlossen — ich ergänze: nahezu einstimmig —, das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften diesen Anträgen des Vermittlungsausschusses entsprechend zu ändern. Da, wie schon eingangs erwähnt, diese Änderungen den im Beschluß des Bundesrates vom 22. Februar 1957 zum Ausdruck gebrachten Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes im wesentlichen Rechnung tragen, bitte ich Sie, dem Gesetz in der nunmehr vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Sie haben seinen Vorschlag gehört. Da sich kein Widerspruch gegen ihn erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, seinerseits dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) (BR-Drucks. Nr. 115/57)

Das Präsidium empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist so beschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

- a) Wehrstrafgesetz (BR-Drucks. Nr. 116/57 a)
- b) Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz (BR-Drucks. Nr. 117/57 b)

- (B) Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Verteidigung empfehlen dem Bundesrat, zu dem Wehrstrafgesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen und dem Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 GG zuzustimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Wehrstrafgesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen und dem Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 4:

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Soldaten (BR-Drucks. Nr. 94/57)

Dr. FARNY (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Soldaten stellt im Grunde genommen eine Ergänzung des Soldatengesetzes dar. Der § 35 des Soldatengesetzes führt den aus der Reichswehrzeit bekannten Vertrauensmann wieder in das Gefüge der bewaffneten Macht ein. Während jedoch in der Reichswehr nur die Institution des Vertrauensmanns als solche gesetzlich geregelt war, sind beim Vertrauensmann der Bundeswehr neben der Institution auch der Wirkungskreis, die Wahl, das Wahl-

verfahren und auch die Amtsdauer gesetzlich verankert. Dies stellt zweifellos eine erhebliche Verbesserung in demokratischer und rechtsstaatlicher Hinsicht dar.

Dem Vertrauensmann ist die Aufgabe gestellt, zur verantwortlichen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Truppe sowie zur Erhaltung des kameradschaftlichen Vertrauens beizutragen. Der Vertrauensmann bedarf vor allem des Vertrauens seiner Kameraden; aber auch der Vorgesetzte soll Vertrauen in ihn setzen können. Die Bestimmungen über seine Wählbarkeit müssen auf diese Voraussetzung Rücksicht nehmen.

In dem Regierungsentwurf für das Soldatengesetz war ursprünglich vorgesehen, daß das Wahlverfahren, die Dauer des Amtes und das Ende der Tätigkeit des Vertrauensmanns durch Rechtsverordnung geregelt werden sollen. Der Bundestag hat diese Bestimmung dahin abgeändert, daß diese Fragen durch Gesetz zu regeln sind. Der vorliegende Entwurf bringt diese Vorschrift zur Ausführung. Als Modell standen das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 und die dazu ergangene Wahlordnung vom 4. November 1955 zur Verfügung. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind jedoch entsprechend den militärischen Verhältnissen modifiziert worden.

Der Gesetzentwurf wurde vom Verteidigungsausschuß als dem federführenden Ausschuß sowie vom Innenausschuß und vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beraten. Von den vorgeschlagenen Änderungen darf ich die Einführung eines § 24 a erwähnen, der Bestimmungen über den Schutz des Vertrauensmanns trifft. Es soll durch diese Vorschrift vor allem erreicht werden, daß der Vertrauensmann, der sich durch den Vorgesetzten unrichtig behandelt fühlt, eine Rechtsgrundlage für eine Beschwerde erhält. Die Bestimmung über die Wahlvorschläge soll dahin geändert werden, daß ein Wahlvorschlag nicht mehr als drei Bewerber enthalten darf, da es sich ja lediglich um die Wahl von einem Vertrauensmann und zwei Stellvertretern handelt. Die übrigen Änderungsvorschläge betreffen Anpassungen an das Personalvertretungsgesetz bzw. an die Wahlordnung sowie redaktionelle Klarstellungen.

Namens des Verteidigungsausschusses bitte ich, die in der BR-Drucks. Nr. 94/1/57 aufgeführten Änderungen zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Die Vorschläge der Ausschüsse finden Sie in der BR-Drucks. Nr. 94/1/57. Alle diese Vorschläge stimmen überein. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, daß wir global über sie abstimmen können. — Das Haus ist einverstanden. Ich bitte also diejenigen, die diesen Vorschlägen in der BR-Drucks. Nr. 94/1/57 — Ziff. 1 bis 10 — ihre Zustimmung geben wollen, um das Handzeichen. — Sie sind

(A) einstimmig angenommen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, **nach Maßgabe der eben angenommenen Änderungen keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Soldaten zu erheben.**

Es folgt Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltssicherungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 114/57)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem von der Bundesregierung im Entwurf vorgelegten Gesetz über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen — Unterhaltssicherungsgesetz — hat sich der Bundesrat im ersten Durchgang nach eingehender Beratung im federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten, im Ausschuß für Verteidigung, im Rechtsausschuß, im Finanzausschuß und im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik in seiner Sitzung am 25. Januar 1957 befaßt.

Seine Empfehlungen liegen Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 2/57 vor, zu denen die Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache 3210 Stellung genommen hat.

(B) Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 199. Sitzung am 20. März 1957 in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 114/57 verabschiedet. Hiernach ist die Stellungnahme des Bundesrates in folgenden wesentlichen Punkten nicht berücksichtigt:

1. Der Bund, so fordert der Bundesrat, müsse die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten in vollem Umfange tragen;
2. dem Bund müßten auch die Leistungen zur Unterhaltssicherung in vollem Umfange als Verteidigungskosten zur Last fallen;
3. die Ermächtigung eines einzelnen Bundesministers zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften sei zu streichen, da sie nicht im Einklang mit dem Grundgesetz stehe und mit Rücksicht auf Art. 85 Abs. 2 GG auch nicht notwendig sei;
4. das Gesetz sollte noch nicht im Saarland in Kraft gesetzt werden, da auch die übrigen Wehrgesetze dort noch nicht gelten würden.

Mit dem Gesetz haben sich im Rücklauf noch einmal der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Ausschuß für Verteidigung und der Finanzausschuß befaßt. Sie empfehlen dem Bundesrat den Vermittlungsausschuß aus den aus der BR-Drucks. Nr. 114/1/57 ersichtlichen Gründen anzurufen. Sie betreffen im wesentlichen die vom Bundestag nicht übernommenen Änderungswünsche.

So stehen der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß nach wie vor auf dem Standpunkt, daß der Bund die **persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten** für die Durch-

(C) führung des Gesetzes zu tragen habe; denn die Unterhaltssicherung für die Angehörigen der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen, der das Gesetz ausschließlich dient, stehe in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verteidigungsaufgaben des Bundes. Es entspreche den Grundsätzen der Finanzverfassung hinsichtlich der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern, wenn die persönlichen und sächlichen Kosten der Durchführung dem Bund auferlegt würden. Weder den Ländern noch den Gemeinden könne es zugemutet werden, die voraussichtlich recht erheblichen Verwaltungskosten zu tragen.

Es wiederholt sich hier — oder es soll sich wiederholen —, was seit Jahren immer wieder festgestellt werden konnte. Der Bundesgesetzgeber bürdet Ländern und Gemeinden neue Aufgaben auf, zu deren Durchführung neue Arbeitskräfte, Beamte, Angestellte und Arbeiter von den Ländern und Gemeinden neu eingestellt werden müssen. Alsdann lenken Länder und Gemeinden weitere Kritik und weiteren Mißmut der Bevölkerung wegen angeblicher Aufblähung der Verwaltung auf sich. Namentlich die Gemeinden und Kreisverwaltungen haben auf diese Weise in den letzten Jahren einen immer mehr anschwellenden Verwaltungskörper aufbauen müssen. Nach Auffassung der Ausschüsse ist es untragbar, diesen Prozeß weiter so ablaufen zu lassen. Die Gemeinden können wirklich allmählich mit Recht sagen: den letzten beißen die Hunde. Es muß endlich die Konsequenz sichtbar und fühlbar gemacht werden, daß die **ständige Aufbürdung neuer Aufgaben auf Länder und Gemeinden** durch den Bundesgesetzgeber (D) eine oder die wesentliche **Ursache des angewachsenen Verwaltungskörpers** bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und Ländern ist. Dabei kann vollkommen dahingestellt bleiben, inwieweit die neu aufgegriffenen Aufgaben zwingende Staatsnotwendigkeit sind.

Auch eine Beteiligung an den vorgesehenen **Sonderleistungen** und an den Kosten für einen nach dem Gesetz möglichen **Härteausgleich** halten die beiden Ausschüsse für nicht gerechtfertigt. Das Gesetz werde in vollem Umfange von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt. Ein ins Gewicht fallender Ermessungsspielraum, der eine finanzielle Beteiligung der zur Durchführung des Gesetzes berufenen Stellen rechtfertigen könnte, sei nicht gegeben. Mit Rücksicht darauf, daß die Sonderleistungen und der Härteausgleich im Verhältnis zu den übrigen Leistungen, die der Bund ohnehin in vollem Umfange trage, nur eine untergeordnete Rolle spielten, scheinere es auch im Interesse der Verwaltungsvereinfachung nicht zweckmäßig, für die Kostentragung in diesen Fällen eine Sonderregelung vorzusehen.

Der federführende Innenausschuß und der Verteidigungsausschuß empfehlen weiterhin, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, die im § 28 des Gesetzes enthaltene **Ermächtigung** des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Verteidigung aus den im ersten Durch-

(A) gang bereits vorgebrachten Gründen zu streichen. Beide Ausschüsse sind darüber hinaus der Auffassung, daß die Bindung einer Landesbehörde an ein Einvernehmen mit Bundesbehörden eine **unzulässige Mischverwaltung** darstelle, die ja immer und immer wieder hier im Bundesrat kritisiert worden ist, und deshalb § 24 des Gesetzes gestrichen werden müsse.

Über die Einfügung der seinerzeit vom Bundesrat vorgeschlagenen, vom Bundestag aber nicht aufgenommenen **negativen Saarklausel** sind die Meinungen der Ausschüsse geteilt. Während der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Verteidigung eine Einführung des Gesetzes im Saarland für erforderlich halten, weil sonst u. U. Nachteile für unterhaltsberechtigte Familienangehörige mit Wohnsitz im Saarland entstehen könnten, wiederholt der Finanzausschuß die Empfehlung des Bundesrates im ersten Durchgang, die **negative Saarklausel** wieder einzufügen, da auch das Gesetz über die Wehrpflicht noch nicht im Saarland gelte. Hierzu wurde im übrigen noch eine Erklärung des Saarlandes angekündigt.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Mitberichterstatter, Herr Staatsminister Dr. Nowack, hat auf das Wort verzichtet.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte nur zu dem Antrag der Ausschüsse zu (B) § 17 Abs. 1 Stellung nehmen, mit dem eine Ergänzung dahingehend beantragt wird, daß die persönlichen und sächlichen Kosten der Durchführung der Bund trägt. Es handelt sich hier offenbar um eine grundsätzliche Auseinandersetzung, und ich werde mich daher kurz fassen, da sich ja wohl sicher der Vermittlungsausschuß mit dieser grundsätzlichen Frage zu befassen haben wird.

Ich darf hier auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang verweisen.

In dieser Stellungnahme ist ganz grundsätzlich ausgeführt, daß nach dem Art. 106 Abs. 4 Nr. 1 GG in der Ende 1954 geschaffenen Fassung der Bund und die Länder gesondert die Ausgaben zu tragen haben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Die **Kostenregelung für die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten** hängt von der Frage ab, ob die verwaltungsmäßige Durchführung eine Aufgabe des Bundes oder der Länder ist. Auch bei einer Bundesauftragsverwaltung bleibt die verwaltungsmäßige Durchführung des Gesetzes eine den Ländern obliegende Aufgabe, und dem entspricht auch das Vierte Überleitungsgesetz vom 27. April 1955.

Wenn hier der Gesichtspunkt der **finanziellen Zumutbarkeit** erwähnt worden ist, dann kann dieser bei der Kostenregelung nach dem Lastenverteilungsgrundsatz nicht berücksichtigt werden. Der Gesichtspunkt der finanziellen Zumutbarkeit ist

nach Art. 106 Abs. 4 und 5 GG allein bei der Entscheidung über die Bemessung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommen- und Körperschaftsteuer in Rechnung zu stellen. Die Entscheidung, ob und inwieweit den Gemeinden ein Ausgleich für die ihnen erwachsende Mehrbelastung zu gewähren ist, obliegt den Ländern im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz.

Ich darf im übrigen nebenher bemerken: ich glaube, daß in der Stellungnahme der Ausschüsse insofern ein gewisser Widerspruch vorhanden ist, als nach Ziff. 3 die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Verteidigung“ und nach Ziff. 4 ebenfalls die Ermächtigung eines einzelnen Bundesministers zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften gestrichen werden sollen — die Länder nehmen also voll und ganz die Kompetenz für diese Dinge in Anspruch — und umgekehrt nun nach Abs. 1 der Bund die gesamten Kosten tragen soll. Ich glaube, man kann nicht einerseits dem Bund die gesamten Kosten auflasten und andererseits jede Mitwirkung von Bundesressorts ablehnen.

CONRAD (Saarland): Herr Präsident! Meine Herren! Im Namen des Saarlandes weise ich auf das dringende Erfordernis der Einfügung der Saarklausel in das Unterhaltssicherungsgesetz entsprechend dem Antrag des Finanzausschusses hin. Solange die Gesetzgebung über die Wehrpflicht im Saarland nicht eingeführt ist, ist es nicht zweckmäßig, ergänzende Gesetze im Saarland einzuführen, zu deren Anwendung die Basis fehlt. Darüber hinaus sind die in der Tabelle enthaltenen Leistungssätze auf das Saarland nicht zu übertragen; die Unterschiede in der Währung würden eine völlig andersartige Staffelung der Unterstützungsbeträge erfordern. Die Bestimmungen über die steuerliche Behandlung lassen die Vorschriften des Art. 15 des Saarvertrages zwischen der Bundesrepublik und Frankreich außer acht, und die §§ 26 und 29 des Entwurfs lassen unberücksichtigt, daß die dort angeführten Vorschriften im Saarland entweder noch keine Gültigkeit haben — wie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten — oder im Saarland völlig anderslautend sind, wie im Falle des Kindergeldgesetzes.

Aus diesen Gründen darf ich um die Unterstützung des Antrages des Finanzausschusses bitten. Ich darf auch darauf hinweisen, daß der Bundesrat schon im ersten Durchgang die Einfügung der Saarklausel beschlossen hat.

Präsident Dr. SIEVEKING: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte Sie zur Hand zu nehmen die Drucks. Nr. 114/1 und 114/2/57. Das letzte ist der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, eine gewisse Ergänzung der Drucks. Nr. 114/1.

Wir haben zunächst darüber zu befinden, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Keine

(A) Stimme dagegen! Der Bundesrat hat beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Wir haben dann festzustellen, aus welchen Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Ich rufe die einzelnen Gründe zur Abstimmung auf und bitte jeweils diejenigen, die zustimmen wollen, um das Handzeichen.

Wer der Nr. 1 in Drucks. Nr. 114/1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nr. 2! — Auch das ist die Mehrheit.

Danach wäre Ziff. 1 des Antrags von Nordrhein-Westfalen einzufügen betreffend § 21. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Jetzt Ziff. 3 der BR-Drucks. Nr. 114/1! — Auch die Mehrheit!

Nun Ziff. 2 des Antrags von Nordrhein-Westfalen betreffend § 26 auf BR-Drucks. Nr. 114/2! Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 der BR-Drucks. Nr. 114/1 Seite 3 oben, Streichung des § 28. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 a! — Mehrheit! Danach entfällt Ziff. 5 b.

ZIETSCH (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem Ziff. 3 angenommen worden ist, müßten in der Begründung der Ziff. 2 die beiden letzten Sätze des ersten Absatzes gestrichen werden.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich nehme an, daß (B) das Haus damit einverstanden ist.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat zu dem **Unterhaltssicherungsgesetz** beschlossen hat, zu verlangen, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den vorgeschlagenen Gründen einberufen wird.

Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Wehrsoldgesetz) (BR-Drucks. Nr. 113/57)

CONRAD (Saarland): Herr Präsident! Meine Herren! Auch zu diesem Tagesordnungspunkt habe ich im Namen des Saarlandes eine Erklärung abzugeben.

Der vorliegende Entwurf des Wehrsoldgesetzes enthält nicht die **negative Saar-Klausel**. Die Einfügung der Saar-Klausel erscheint auch bei diesem Gesetz erforderlich, da die Wehrgesetzgebung, die erst eine Anwendung des vorliegenden Entwurfs möglich macht, nicht im Saarland gilt. Dazu tritt auch in diesem Entwurf wieder die währungspolitische Frage der Umstellung der Sätze zu dem Wehrsold, die in Berücksichtigung der Währungsverhältnisse im Saarland einer besonderen Regelung bedarf.

Die Regierung des Saarlandes hat lediglich wegen der besonderen Dringlichkeit dieses Entwurfs

von einem Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Einfügung der Saar-Klausel abgesehen. Sie weist aber auf die vorgenannten wesentlichen Umstände hin und betont nachdrücklich die Bedeutung der Einfügung der Saar-Klausel in das vorliegende Gesetz wie in andere Gesetze, in denen die gleichen Fragen auftreten. Die Zustimmung des Saarlandes zu dem vorliegenden Entwurf ist verbunden mit der Erwartung, daß die sich aus der währungspolitischen Situation des Saarlandes zwingend ergebenden besonderen Belange in gleichliegenden Gesetzesvorlagen die erforderliche Berücksichtigung finden werden.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Das Haus hat von der Erklärung des Saarlandes Kenntnis genommen. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, hinsichtlich des Gesetzes über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Wehrsoldgesetz), einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Wir kommen zu Punkt 29 der Tagesordnung:

Gesetz über allgemeine Höchstgeschwindigkeitsgrenzen für Kraftfahrzeuge (BR-Drucks. Nr. 109/57)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz über allgemeine Höchstgeschwindigkeitsgrenzen für Kraftfahrzeuge hat einen nicht alltäglichen Werdegang. Im Juli 1956 hatte der Bundesrat Gelegenheit, zu dem von (D) der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs Stellung zu nehmen. Dieser Gesetzentwurf sah die Möglichkeit der **Einführung von Höchstgeschwindigkeitsgrenzen durch Verordnung des Bundesverkehrsministers** vor. Der Bundesrat sah in diesem Gesetzentwurf eine vernünftige Regelung einer Materie, die zu ständigen Erörterungen in der Öffentlichkeit Anlaß gibt. Das Kraftfahrzeug ist uns ebenso sehr ein unentbehrlicher Gegenstand des täglichen Lebens geworden, wie es andererseits ein gefährlicher Gegenstand in der Hand unvorsichtiger Kraftwagenführer bleibt. Zwölf-tausend Verkehrstote und ein Vielfaches an Verletzten sind die Zeugen einer sehr traurigen Verkehrsbilanz. Der Bundesrat hat deshalb diesem Gesetzentwurf der Bundesregierung seine Zustimmung gegeben und gehofft, daß der Bundestag sich der Stellung des Bundesrats, die dieser gemäß Art. 76 GG abzugeben hatte, anschließen würde. Das Erstaunliche ist, daß der Bundestag den eben erwähnten Gesetzentwurf am 15. März 1957 abgelehnt hat und selber einen neuen Gesetzentwurf verfaßte, der Ihnen heute zur Beschlußfassung vorliegt. Dieser Gesetzentwurf ist am 14. März dieses Jahres im Bundestag mit der Bemerkung des Präsidenten vorgelegt worden, daß interfraktionell vereinbart wäre, den Gesetzentwurf weder zu begründen noch darüber zu

(A) debattieren. Der Bundestag hat sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt und den von 72 Abgeordneten unterschriebenen Antrag kurzerhand am 15. März, also einen Tag später, in zweiter und dritter Lesung angenommen. Jeder, der mit der Behandlung von Gesetzesvorlagen im Bundestag vertraut ist, wird das Exzeptionelle des hier eingeschlagenen legislativen Schnellverfahrens erkennen.

Was hat den Bundestag veranlaßt, einen von der Bundesregierung eingebrachten und sorgfältig vorbereiteten Gesetzentwurf abzulehnen und dafür in der gleichen Sache auf so schnelle Weise einen völlig neuen Gesetzentwurf zu beschließen? Der Gesetzentwurf der Bundesregierung will die Festsetzung der Höchstgeschwindigkeitsgrenzen auf dem Verordnungswege durchführen, während der Bundestag glaubt, die Höchstgeschwindigkeitsgrenzen im Gesetzeswege bestimmen zu sollen. Damit würden für die Dauer der Gültigkeit des Gesetzes — wenn es angenommen würde — nun unabänderliche Höchstgeschwindigkeitsgrenzen für Kraftfahrzeuge innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften eingeführt werden. Wenn der Bundesrat sich mit dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Verfahren des Verordnungsweges seinerzeit einverstanden erklärte, so kamen hier die Verwaltungserfahrungen der Länder zum Ausdruck, die dahin gehen, die Höchstgeschwindigkeiten den jeweiligen Bedürfnissen und Notwendigkeiten anzupassen. Dafür ist der Verordnungsweg der geschmeidigere und schnellere, während die Normierung von Höchstgeschwindigkeitsgrenzen durch Gesetz eventuelle Mängel der Höchstgeschwindigkeitsbestimmungen viel zu lange Zeit bestehen läßt. Der Ausschuß für Verkehr und Post hat deshalb bereits aus diesem Grund dem Bundesrat empfohlen, das vom Bundestag im Schnellverfahren beschlossene Gesetz nicht zu akzeptieren, sondern den Vermittlungsausschuß anzurufen, um das im Entwurf der Bundesregierung niedergelegte Verfahren für die Festsetzung der Höchstgeschwindigkeiten zum Zuge zu bringen.

Was den Inhalt des Bundestagsentwurfs anbelangt, so darf ich mir gestatten, auf einige besondere Mängel hinzuweisen. Wenn das Gesetz angenommen würde, dann würde die Höchstgeschwindigkeit von 50 km innerhalb geschlossener Ortschaften unterschiedslos festgelegt werden. Hierfür wird sich kaum eine vernünftige Begründung finden lassen. Zunächst: Warum 50 km? Warum nicht 60 km? Es kann durchaus umstritten sein, wo hier die richtige Grenze liegt. Es entspricht aber den Notwendigkeiten der Polizei und der Feuerwehr, Ausnahmeregelungen zu schaffen. Der Verkehrsständer, der sich nicht an die Höchstgeschwindigkeiten hält, muß von Fahrzeugen gestellt werden, die zum Zwecke der Dienstausbildung selbst die zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten überschreiten müssen. Das ist aber nicht durch das Gesetz gestattet, so daß die Polizei höchstens hinter dem Verkehrsständer hergucken kann. Das herkömmliche Sprichwort „Er fährt wie die Feuerwehr“ würde keine Geltung mehr haben; denn auch die

Feuerwehr kann nach dem Gesetzentwurf nur 50 km fahren, auch wenn der Brand noch so groß ist.

(Heiterkeit.)

Andererseits wird durch die unterschiedslose Regelung der Höchstgeschwindigkeitsgrenze eine Reihe von Länderverordnungen aufgehoben, die zur Sicherheit des Transports höchstexplosiver Stoffe erlassen worden sind. Diese Fahrzeuge, die mit besonderen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein müssen und die nur kleine Geschwindigkeiten haben dürfen, dürften in Zukunft auch 50 km fahren. Weiterhin kann es durchaus zweifelhaft sein, ob alle Lastkraftfahrzeuge ohne Anhänger 80 km außerhalb der geschlossenen Ortschaften fahren können oder ob die schweren Wagen nicht eine geringere Geschwindigkeit haben sollten. Warum schließlich der Bundestagsentwurf keine Strafbestimmungen enthält, kann nicht darauf zurückzuführen sein, daß der Bundestag besonders milde gestimmt war oder überhaupt von Strafen gegen Kraftfahrer absehen will. Hier ist zweifellos eine Lücke vorhanden. Der Hinweis darauf, daß es im Strafgesetzbuch einen § 315 a Abs. 1 Nr. 4 gibt, kann deshalb nicht ziehen, weil den Betroffenen immer das Tatbestandsmerkmal der Verkehrsgefährdung nachgewiesen werden muß. Hier handelt es sich um einen gesetzestechnischen Fehler.

Das Gesetz wird schließlich der Forderung nach Verwaltungsvereinfachung nicht gerecht. § 6 des Straßenverkehrsgesetzes erfährt durch Art. 2 insofern eine Änderung, als der Bundesminister für Verkehr nicht mehr allein allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen darf, vielmehr muß an diesen in Zukunft nach Art. 84 Abs. 2 GG die gesamte Bundesregierung mitwirken. Nun ist aber der Erlaß solcher allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Koordinierung der Geschwindigkeitskontrollen im Bundesgebiet notwendig. Er ist nach dem vorliegenden Gesetz zwar auch noch möglich, wird indes durch die Beteiligung von fachlich nicht interessierten Bundesressorts nur erschwert. In einer Zeit, in der man von Verwaltungsvereinfachung spricht, sollte man aber bemüht bleiben, nicht unnötig mehr Verwaltungsarbeit zu schaffen.

Aus all diesen Gründen habe ich Ihnen namens des Ausschusses für Verkehr und Post zu empfehlen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziele zu verlangen, dem Gesetz den Inhalt der Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs — BT-Drucksache 2735 — zu geben.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Meine Herren, es handelt sich hier offensichtlich um ein Beispiel, an dem man erkennt, wie gut es ist, daß es einen Bundesrat gibt, der gewisse Beschlüsse des Bundestags noch einmal zu prüfen in der Lage ist.

(A) Wir haben zuerst darüber abzustimmen, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist einstimmig beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Wir haben dann über die Begründung zu beschließen. Darf ich annehmen, daß das Haus damit einverstanden ist, den Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post und die dafür gegebene Begründung gemeinsam zu verabschieden? — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann bitte ich diejenigen, die dem Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post und der dazu gegebenen Begründung zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Einstimmig angenommen!

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, zum Gesetz über allgemeine Höchstgeschwindigkeitsgrenzen für Kraftfahrzeuge den Vermittlungsausschuß nach Maßgabe der eben festgestellten Begründung anzurufen.**

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 (Viertes Nachtragshaushaltsgesetz 1956) (BR-Drucks. Nr. 108/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

(B)

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) (BR-Drucks. Nr. 107/57)

Keine Berichterstattung! Da ich keinen Widerspruch höre, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, diesem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.**

Es folgt Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem am 16. Juli 1956 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Liquidation des früheren deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs (BR-Drucks. Nr. 106/57)

Keine Berichterstattung, keine Wortmeldungen! Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.**

Wir gehen über zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die steuerliche Begünstigung von Importwaren (BR-Drucks. Nr. 102/57)

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In Anlehnung

an die Rechtsprechung des früheren Reichsfinanzhofs war in allen Ländern des Bundesgebietes im Verwaltungswege durch den sogenannten Bremer Erlaß bei bestimmten volkswirtschaftlich bedeutenden Importwaren, deren Weltmarktpreise erheblichen Schwankungen unterlagen, ein Abschlag von anfangs 10 %, zuletzt 15 % des Börsen- oder Marktpreises am Bilanzstichtag zugelassen worden. Diese Regelung ist aber in jüngster Zeit vom Bundesfinanzhof für nicht rechtmäßig erklärt worden. Die beteiligten Wirtschaftskreise forderten deshalb eine **Legalisierung des Bremer Erlasses**. Darüber hinaus wird seit der Suez-Krise unter Hinweis auf die volkswirtschaftliche Notwendigkeit einer ausreichenden Vorrathshaltung eine weitergehende steuerliche Begünstigung verlangt. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die steuerliche Begünstigung von Importwaren trägt diesen Wünschen Rechnung.

Der Entwurf sieht die Einfügung einer weiteren **Ermächtigungsvorschrift** in § 51 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes vor. Danach sollen bei der Bewertung bestimmter Importwaren für die Zwecke der Gewinnermittlung in den Wirtschaftsjahren 1957 bis 1959 verschiedene Begünstigungen, und zwar in Form von **Bewertungsabschlägen** gewährt werden, deren Einzelheiten durch Rechtsverordnung bestimmt werden sollen. Der Entwurf unterscheidet drei Gruppen von Importwaren:

Erstens. **Importwaren**, deren **Preis** auf dem Weltmarkt wesentlichen **Schwankungen** unterliegt. Diese sollen nach dem Entwurf entsprechend der Regelung in dem vom Bundesfinanzhof für nicht rechtmäßig erklärten Bremer Erlaß mit einem **Bewertungsabschlag** von 15 % bewertet werden dürfen, jedoch mit dem wesentlichen Unterschied, daß als Ausgangswert für die Bemessung des Abschlags nunmehr neben dem Börsen- oder Marktpreis auch die Anschaffungskosten in Betracht kommen sollen.

Zweitens. **Importbedarfswaren**; das sind Importwaren, die wegen ihrer besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung zur Deckung des Bedarfs der deutschen Wirtschaft erforderlich sind. Bei diesen Bedarfswaren soll der Bewertungsabschlag auf einen durch eine Vergleichsrechnung ermittelten Mehrbestand 30 % und auf den übrigen Bestand 15 % der Anschaffungskosten oder des niedrigeren Börsen- oder Marktpreises am Bilanzstichtag betragen.

Schließlich drittens. **Importbedarfswaren in einem Sonderlager**, bei denen ein Abschlag bis zu 30 % der Anschaffungskosten oder des am Bilanzstichtag etwa niedrigeren Börsen- oder Marktpreises des Sonderlagerbestandes soll zugelassen werden können.

Der Finanzausschuß hat an sich gegen sämtliche im Gesetzentwurf vorgesehene Regelungen Bedenken gehabt, weil es sich dabei um **gezielte Maßnahmen zugunsten bestimmter Wirtschaftszweige** handelt, Maßnahmen, von denen wir alle immer wieder erklären, daß wir sie nicht wollen, mit denen wir aber, wie gerade dieser Fall beweist,

(A) immer wieder rückfällig werden. Der Finanzausschuß hat seine Bedenken aber insoweit zurückgestellt, als es sich um die in aa) des Entwurfs vorgesehene Legalisierung des Bremer Erlasses in modifizierter Form handelt. Zu diesem Punkt des Entwurfs hält der Finanzausschuß sogar noch eine klarstellende Ergänzung für erforderlich, nach der auch die auf den Transport oder im Freihafen befindlichen Waren in die Begünstigung einzubeziehen sind. Dagegen lehnt der Finanzausschuß die in bb) des Entwurfs vorgesehene Erweiterung der Importwarenbegünstigung aus grundsätzlichen Erwägungen — aber auch wegen der damit verbundenen erheblichen Komplizierung des Steuerrechts — ausdrücklich ab. Es erscheint dem Finanzausschuß nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Bremer Erlaß außerdem sehr fraglich, ob der angestrebte Erfolg durch eine Steuerbegünstigung im Sinne von bb) des Entwurfs tatsächlich erreicht werden wird.

Der Finanzausschuß hat sich auch eingehend mit den auf eine Erweiterung der Begünstigungen gerichteten Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses befaßt. Er hat sich diesen Empfehlungen aber nicht anschließen können, insbesondere hat er der vorgeschlagenen Streichung der zeitlichen Begrenzung der Begünstigungen ausdrücklich widersprochen. Die von den Bewertungsgrundsätzen des Einkommensteuerrechts abweichende Sonderregelung ist nach Auffassung des Finanzausschusses nicht als dauernder Bestandteil des Einkommensteuerrechts geeignet, zumal sie auch dem Ziel widerspricht, steuerliche Vergünstigungen soweit wie möglich abzubauen.

(B)

Namens des Finanzausschusses empfehle ich deshalb dem Bundesrat, folgende Änderungen zu Art. 1 (§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 m des Einkommensteuergesetzes) des Gesetzentwurfs zu beschließen:

1. Buchst. m) ist eingangs wie folgt zu fassen:

„nach denen jeweils zu bestimmende Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft (Importwaren), welche . . .“

die Worte „nach der Einfuhr“ sind durch die Worte „nach dem Erwerb“ zu ersetzen.

2. Im Buchst. m) sind der Absatz des Doppelbuchst. bb) und der letzte Absatz zu streichen.

Im übrigen empfehle ich, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

HELMKEN (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Wie Sie eben festgestellt haben, widerspricht der federführende Finanzausschuß einigen Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses zu diesem Gesetz. Da von diesem Widerspruch sehr grundsätzliche Fragen betroffen werden, hat es der Wirtschaftsausschuß für notwendig befunden, dem Plenum selbst noch einmal die Gründe für seine Empfehlungen vorzutragen.

Um Ihnen den Überblick zu erleichtern, werde ich zu den einzelnen Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses bzw. des Finanzausschusses in

der Reihenfolge der BR-Drucks. Nr. 102/1/57 Stellung nehmen.

Die Empfehlungen unter Nr. 3 betreffen die Fragen einer zeitlichen Begrenzung der Gültigkeit dieses Gesetzes. Der Wirtschaftsausschuß hat empfohlen, die vorgesehene zeitliche Begrenzung des Gesetzes bis zum 1. Januar 1960 in der Vorlage zu streichen. Der Finanzausschuß hat, wie Sie gehört haben, dieser Empfehlung widersprochen.

Da dieses Gesetz eine verstärkte Lagerhaltung ermöglichen soll, muß festgestellt werden, daß eine derartig kurzfristige Begrenzung mit dem Ziel dieses Gesetzes kaum vereinbar ist. Die zeitliche Beschränkung wirkt nämlich in Richtung auf einen vorzeitigen Lagerabbau und würde damit dem eigentlichen Ziel dieses Gesetz entgegenstehen. Außerdem wird übersehen, daß der Aufbau des Lagerbestandes ein langfristiger Prozeß ist, der von vielerlei Umständen abhängt, wie z. B. der allgemeinen Weltmarktlage und der Ertragslage der einzelnen Unternehmen.

Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß der bisherige sogenannte Bremer Erlaß keine zeitliche Beschränkung für den Abschlag als solchen vorseh. Die vorgesehene Regelung würde somit eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Situation bedeuten.

Der Finanzausschuß begründet seinen Wunsch auf Beibehaltung der zeitlichen Begrenzung mit dem Hinweis, daß der Importerlaß eine steuerliche Begünstigung beinhalte und infolgedessen klare Zeitgrenzen kennen müsse. Demgegenüber ist der Wirtschaftsausschuß der Meinung, daß der Importerlaß keine Sonderbegünstigung, sondern eine Fortentwicklung des Bewertungsrechts darstellt. Weil es sich um die Auslegung des bestehenden Rechts handelte, kannte auch der bisherige Importerlaß logischerweise keine zeitliche Begrenzung. Die Auffassung des Bundesfinanzhofes, daß der Erlaß nicht mit der „Rechtsprechung“ vereinbar sei, wird, soviel ich weiß, vom Bundesfinanzministerium nicht geteilt. Es erkennt damit also anscheinend den Gedanken, daß der bisherige Importerlaß die Auslegung bestehenden Rechts sei, an. Wenn das so ist, darf aber auch in das neue Gesetz eine zeitliche Begrenzung nicht hinein, es sei denn, daß man Sie auf bb) — Bedarfsdeckung — beschränkt.

Mit der Empfehlung Nr. 4 a spricht sich der Finanzausschuß für eine Streichung der Bestimmungen unter bb) aus, die eine neue Bewertungsmethode für den Lagermehrbestand bei Importwaren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs vorsehen. Der Wirtschaftsausschuß war sich darüber einig, daß diese neue Bewertungsmethode unbedingt eingeführt werden müsse. Anlässlich der Suezkrise hat sich gezeigt, daß die deutsche Wirtschaft besonders mit Rohstoffen des gewerblichen Sektors unzureichend versorgt ist. Welche Gefahr darin für die Sicherung des Funktionierens der deutschen Volkswirtschaft liegt, bedarf keiner besonderen Begründung. Der Gesetzentwurf hat nun zum Ziel, durch die Gewährung höherer Ab-

(A) schläge für diejenigen Mengen wichtiger Versorgungsgüter, die gegenüber einem Vergleichszeitpunkt zusätzlich sind, einen Anreiz für eine erhöhte Lagerhaltung in diesen Gütern zu geben. Außerdem rechtfertigt sich die Gewährung eines höheren Abschlages auch deshalb, weil alle zusätzlichen, besonders aber die nicht nur auf den dringenden Bedarf des Unternehmens abgestellten Lagerbestände vermehrte Kosten verursachen und erhöhte Risiken mit sich bringen.

Da andere Möglichkeiten, die Lagerhaltung in diesen Gütern kurzfristig auszuweiten, trotz intensiver Bemühungen der zuständigen Stellen noch nicht gefunden worden sind, wobei sich u. a. die ungelöste Frage der Finanzierung als schwieriges Hindernis ergeben hat, ist der in dem Gesetzentwurf vorgesehene Weg der zur Zeit einzige, der eine schnelle, merkbare Verbesserung der Lage verspricht. Der Maßnahme kommt daher eminente volkswirtschaftliche und politische Bedeutung zu, weil sie der Sicherung der Produktion und der Versorgung der Volkswirtschaft und damit des Bedarfs der Bevölkerung dient. Eine ausreichende zivile Versorgung mit wichtigen Bedarfsgütern würde außerdem eine aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vielleicht geforderte staatliche Lagerhaltung entbehrlich machen.

Abgesehen davon wird das Gesetz auch zur Erleichterung unserer zu einem ernsten Problem gewordenen Gläubigerposition innerhalb der Europäischen Zahlungsunion führen, die nur durch nachhaltige Steigerung der Importe verbessert werden kann. Der Wirtschaftsausschuß befindet sich in diesem Punkte in voller Übereinstimmung mit der Bank deutscher Länder, die erst kürzlich auf die Bedeutung des Gesetzes in diesem Zusammenhang hingewiesen hat. Man würde daher den Sinn des Gesetzes grundsätzlich mißverstehen, wenn man ihn in der steuerlichen Privilegierung bestimmter Wirtschaftskreise sähe, anstatt die sehr ernsten allgemeinen volkswirtschaftlichen und versorgungspolitischen Ziele zu erkennen.

Gestatten Sie mir, abschließend noch ganz kurz zu den beiden letzten Nummern, zu Nrn. 5 und 6 der Bundesratsdrucksache Stellung zu nehmen. Diesen beiden Nummern liegt eine Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zugrunde. Nr. 5 beabsichtigt nur eine Klarstellung. Nr. 6 hingegen berührt die Frage des Wertansatzes bei den Importwaren. Sind bei den einzelnen Importgütern die Voraussetzungen sowohl des Doppelbuchst. aa) als auch bb) gegeben, dann soll der Steuerpflichtige ein Wahlrecht bei der Bewertung seiner Importwaren haben.

Ich empfehle also, entsprechend den Vorschlägen des Wirtschaftsausschusses, denen auch der Agrarausschuß zugestimmt hat, zu verfahren, d. h. die Nrn. 1, 2, 3 a, 5 und 6 anzunehmen und demzufolge die Nr. 4 a abzulehnen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Die Freie und Hansestadt Hamburg sieht sich mit dem Wirtschaftsausschuß des Bundesrats nicht in der Lage, die sehr grundsätzlichen Empfehlungen des Finanzausschusses, wonach die Bestimmung in Art. 1 m bb) zu streichen ist, zu unterstützen.

Die Absicht der Bundesregierung, mit dieser Bestimmung die Lagerhaltung von sogenannten Bedarfswaren in verstärktem Umfange zu begünstigen, ist zu begrüßen. Der Zweck soll entsprechend der Regierungsvorlage dadurch erreicht werden, daß bei einem sich unter bestimmten Voraussetzungen ergebenden Mehrbestand der Abschlag auf 30 v. H. erhöht wird. Aus der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung der Bestimmung ergeben sich aber bei der Ermittlung der Mehrbestandsmengen in der Praxis nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige verschiedene Warensorten oder Waren von verschiedenen Qualitäten und Provenienzen auf Lager hat. Ebenso ergibt sich eine erhebliche Komplizierung bei neugegründeten Betrieben und bei Verlagerung von Beständen von einem Betrieb in den anderen desselben Steuerpflichtigen, ohne daß sich dadurch echte Mehrbestände ergeben.

Zur Vermeidung unfruchtbarer Mehrarbeit bei den Finanzämtern sollte deshalb nicht auf den Mehrbestand, sondern ganz allgemein auf die Lagerhaltung von Bedarfswaren abgestellt und der Satz hierfür auf 20 v. H. festgesetzt werden. Dieser Vorschlag entspricht vor allem der Forderung nach Vereinfachung des Steuerrechts.

Die von der Bundesregierung vorgesehene Vergünstigung für Sonderlager sollte daneben bestehenbleiben.

Nach Auffassung von Hamburg sollte daher Art. 1 m bb) durch folgende Buchst. bb) und cc) ersetzt werden:

- bb) Wirtschaftsgüter, die wegen ihrer besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung zur Deckung des Bedarfs der deutschen Wirtschaft erforderlich sind (Waren des volkswirtschaftlich vorrangigen Bedarfs — Bedarfswaren —) mit einem Wert, der bis zu 20 v. H. unter dem sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 ergebenden Wert liegt.
- cc) Bedarfswaren, die neben den handelsüblichen Vorräten eingelagert werden und nur unter besonders zu bestimmenden Bedingungen dem Lager (Sonderlager) entnommen werden können, mit einem Wert, der bis zu 30 v. H. unter dem sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 ergebenden Wert liegt.

Hamburg sieht jedoch zu diesem Zeitpunkt davon ab, dem Hohen Hause einen formulierten Antrag zur Abstimmung vorzulegen, wird aber im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf dieses sein Anliegen zurückkommen.

Bezüglich der Fristen schließt sich Hamburg in erster Linie der Empfehlung des Wirtschaftsaus-

(A) schusses auf Streichung an. Nur für den Fall der Ablehnung dieser Empfehlung durch das Plenum des Bundesrats stellen wir den Ihnen vorliegenden Eventualantrag, die Frist bis mindestens 1. Januar 1962 auszudehnen, da die Frist bis zum 1. Januar 1960 sicherlich zu kurz bemessen ist. Die betroffenen Steuerpflichtigen müssen bei ihren Importen nämlich langfristig planen können, wenn das Gesetz überhaupt den gewünschten Erfolg haben soll.

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Bei der Regelung im diesem Gesetzentwurf handelt es sich wieder einmal um eine gezielte steuerliche Maßnahme zugunsten bestimmter Wirtschaftszweige. Die Maßnahme soll in einem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sich bereits in der breiten Öffentlichkeit die Erkenntnis durchgesetzt hat, daß gezielte steuerliche Maßnahmen vermieden und abgebaut werden müssen, und zwar deshalb, weil sie das Steuerrecht unwahr machen, dem Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung zuwiderlaufen und zu der angestrebten Steuervereinfachung in krassem Widerspruch stehen. Dieser Erkenntnis sollte sich auch der Gesetzgeber nicht verschließen. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist für ihren Teil jedenfalls nicht gewillt, ihr Einverständnis zu der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen gezielten Maßnahme zu geben.

Bereits in der Vergangenheit ist von der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen auf die bestehenden Bedenken gegen steuerliche Sondervergünstigungen mit allem Nachdruck hingewiesen worden. Ich darf zum Beispiel auf die Erklärung hinweisen, die Herr Kollege Weyer für die Landesregierung Nordrhein-Westfalen vor diesem Hohen Hause zu dem Sonderausgabengesetz vom Dezember 1956 abgegeben hat. Wir haben bereits damals unsere Bedenken wegen der Verletzung des Grundsatzes der Steuergerechtigkeit und wegen der abermaligen Komplizierung des Steuerrechts geltend gemacht. Gleichzeitig haben wir vorausgesagt, daß das Gesetz nur Kapitalverlagerungen begünstigen würde. Unsere Voraussage hat sich leider in vollem Umfange bewahrheitet. Das Sonderausgabengesetz vom Dezember 1956 hat zwar für den Wohnungsbau eine beträchtliche Summe frei gemacht; es handelt sich dabei aber in der Hauptsache nicht um echt erspartes, sondern nur um verlagertes Kapital. Millionen von Steuergeldern wurden somit zweckwidrig verschenkt.

Bei der jetzt beabsichtigten Importwarenbegünstigung ist es nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Bremer Erlaß wiederum mehr als zweifelhaft, ob das erstrebte Ziel einer erhöhten Importwaren-Vorratshaltung tatsächlich erreicht werden wird. Allein dieser Umstand sollte den Gesetzgeber davon abhalten, eine schon im Grundsatz äußerst bedenklich gezielte Maßnahme zu beschließen. Wir haben im Dezember 1956 vor dem Sonderausgabengesetz gewarnt; wir glauben, aus dem gleichen Grunde das Hohe Haus auch vor dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf warnen zu müssen. Die Vertreter des Landes Nordrhein-West-

falen lehnen deshalb den Gesetzentwurf selbst in (C) der eingeschränkten Fassung, wie sie der Finanzausschuß vorgeschlagen hat, ab.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses hat schon deutlich zwischen den zwei Teilen der hier geplanten Maßnahme unterschieden. Der erste Teil befaßt sich im Rahmen einer gewissen Erweiterung mit der Legalisierung des sogenannten Bremer Erlasses. Gegen diesen Teil sind grundsätzliche Bedenken nicht erhoben worden. Ich darf aber zu einigen Ausführungen von Herrn Senator Helmken bemerken, daß es sich in der jetzigen Fassung nicht um eine Bewertungsregelung handelt — der ursprüngliche Bremer Erlaß war eine Bewertungsregelung —, sondern daß jetzt nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs eine echte Steuervergünstigung notwendig geworden ist. Wir können ja auch nicht im Gesetzeswege den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Bewertung eine Sondervorschrift nur über diesen Komplex hinzufügen. Jetzt ist es eine echte Steuervergünstigung. Ich habe aber den Eindruck, daß in dieser Beziehung grundsätzliche Bedenken nicht erhoben werden. Es ist jedoch noch die Frage der zeitlichen Begrenzung offen. Weil es nunmehr eben eine wirkliche Steuervergünstigung ist, hält die Bundesregierung allerdings daran fest, daß solche Vergünstigungen befristet sein sollen. Es wird die Aufgabe der Gesetzgebung nach der Neuwahl des Bundestages sein müssen, allgemein das System der Begünstigungen, insbesondere bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer, neu zu erörtern. Es ist ja auch bekannt, daß das Ziel sein muß, die sogenannten gezielten Begünstigungen aufzuheben oder sehr wesentlich einzuschränken. Im Rahmen dieses Zieles ist eben auch erforderlich, jetzt schon eine gewisse Befristung vorzusehen. Wir glauben, mit einer Befristung auf Ende 1959 hier schon sehr weit zu gehen. Die meisten anderen steuerlichen Vergünstigungen sind auf Ende 1958 befristet. Ich würde daher bitten, an der Regierungsvorlage auch insoweit festzuhalten und dem Eventualantrag von Hamburg, die Befristung um zwei Jahre zu verlängern, nicht zuzustimmen. (D)

Sehr umstritten ist dagegen der Doppelbuchst. bb) unserer Vorlage, der über die bisherige Regelung des Bremer Erlasses hinausgeht und insbesondere auch Vorschriften über Sonderlager für einen Mehrbestand der Einlagerung vorsieht. Hier handelt es sich aber — das darf ich gegenüber den Bemerkungen von Herrn Minister Siemsen sagen — nicht um Maßnahmen zugunsten bestimmter Wirtschaftszweige, sondern um Maßnahmen, die nach Ansicht der Bundesregierung aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen notwendig sind und bei denen nur der Weg bestimmter steuerlicher Maßnahmen gegangen wird. Wir sind uns bewußt, daß das dem, was ich einleitend über die Vermeidung oder Einschränkung bestehender steuerlicher Vergünstigungen sagte, von außen gesehen ent-

(A) gegenzustehen scheint. Man wird daher in der Tat gründlich prüfen müssen, ob die Regelungen, wie wir sie unter bb) vorsehen, unvermeidlich sind. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß sie unvermeidlich sind. Die Suezkrise hat uns Einsichten in den Stand der Lagerung gewerblicher und ernährungswirtschaftlicher Güter in der Bundesrepublik gegeben, die nicht befriedigend sind. Die Einzelheiten darüber können gelegentlich in den weiteren Beratungen dargelegt werden. Diese Einsichten, die sehr eindrucksvoll waren, haben uns jedenfalls veranlaßt, diesen Gesetzentwurf vorzulegen. Es ist notwendig, die Lagerhaltung an den volkswirtschaftlich unentbehrlichen Gütern wesentlich zu verstärken. Daher ist gerade im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft dieser Weg gewählt worden, der eine Lagerhaltung bei den Privaten, nämlich bei den Einfuhrhändlern oder bei der Industrie, vorsieht. Andernfalls — das darf ich hier deutlich betonen, meine Herren — wäre es wahrscheinlich unvermeidbar, daß eine öffentliche Lagerhaltung eintritt. Wir müßten Bundeslager einrichten, die von einer Bundesbürokratie verwaltet werden müßten, und das ist, glaube ich, ein wirkliches Schreckgespenst für alle. Eine Lagerhaltung kann nur dann vorteilhaft und sparsam sein, wenn sie in der Privathand ist. Gerade die Sonderlager, die hier vorgesehen sind, sollen aber dazu führen, daß gewisse öffentliche Notwendigkeiten bei dieser Lagerhaltung berücksichtigt werden, wie das seit sehr langer Zeit z. B. auch in der Schweiz der Fall ist und sich dort bewährt hat.

(B) Ich darf also bitten, gerade diesen Teil des Gesetzentwurfs unter dem Gesichtspunkt einer allgemeinen volkswirtschaftlichen Notwendigkeit zu sehen. Ob wir diesen Weg genau mit diesen Einzelheiten gehen müssen oder ob sich daneben noch andere Wege aufzeigen, kann der weiteren Beratung vorbehalten bleiben. Sicherlich sind auch noch ergänzende Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzierung notwendig; denn wenn die Unternehmer nicht die Mittel haben, um die Vorräte zu erwerben, helfen die schönsten steuerlichen Bestimmungen nichts. Ich darf aber nochmals bitten, wenigstens den Grundsatz zu bejahen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich darf bitten, zur Hand zu nehmen die BR-Drucks. Nr. 102/1/57 und dazu die BR-Drucks. Nr. 102/2/57, den Antrag Hamburgs, den wir im Zuge der Abstimmung zu Ziff. 3 der BR-Drucks. Nr. 102/1/57 behandeln werden.

Ich rufe auf II. Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 102/1/57. Wer für den Antrag des Finanzausschusses zu Ziff. 1 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziff. 2 hinfällig.

Wir kommen zu Ziff. 3 a. Wer dafür ist, die Worte „und vor dem 1. Januar 1960“ zu streichen, den bitte ich um das Handzeichen. — 19 Stimmen!

Das ist die Minderheit.

(C) Dann kommen wir zu dem Eventualantrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 102/2/57. Wer dafür ist, die Worte „vor dem 1. Januar 1960“ durch die Worte „vor dem 1. Januar 1962“ zu ersetzen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist mit 22 Stimmen angenommen.

Damit ist Ziff. 3 b erledigt.

Wir kommen zu Ziff. 4 a. Der Antrag zu Ziff. 4 a schließt die Anträge zu Ziff. 5 und 6 aus. Wer für den Antrag zu Ziff. 4 a ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Er ist abgelehnt.

Dann kommen wir zu dem Antrag Ziff. 5. — Er ist ebenfalls abgelehnt.

Dann Ziff. 6! — Angenommen!

Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zum dem Entwurf eines Gesetzes über die steuerliche Begünstigung von Importwaren die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 91/57)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Art. 1 des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfes sieht für den Bereich der verschiedenen Verbrauchsteuergesetze Ermächtigungen an den Bundesminister der Finanzen vor, durch Rechtsverordnungen den Verbrauch von un versteuerten steuerpflichtigen Waren in den Freihäfen zu verbieten sowie Zollausschlüsse in das Erhebungsgebiet einzu beziehen. Die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Ermächtigungen sind nach Auffassung Hamburgs nicht tragbar. Falls der Bundesminister der Finanzen von den Ermächtigungen Gebrauch macht, können die Freihafenbetriebe aufs schwerste beeinträchtigt werden. Die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Betriebe liegt jedoch im Interesse der gesamten Volkswirtschaft.

Gegen die Ermächtigung sprechen aber vor allem rechtliche Bedenken. Das Recht des Hamburger Freihafens bestimmt sich grundlegend nach dem Zollanschlußvertrag zwischen Hamburg und dem Deutschen Reich vom 25. Mai 1881, der den dauernden Bestand des Hamburger Freihafens gewährleistet. Eine Änderung des Status des Hamburger Freihafens, die eine Aushöhlung der hamburgischen Rechte im Freihafen darstellt, kann daher von uns nicht hingenommen werden. Es ist hier nicht der Ort, die Angelegenheit in extenso zu debattieren. Ich habe aber die Pflicht, die hamburgischen Vorbehalte aufzuzeigen und festzustellen, daß, solange die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfes mit dem Zollanschlußvertrag nicht befriedigend zugunsten Hamburgs geklärt ist, wir der Regierungsvorlage nicht zustimmen können.

- (A) Der Finanzausschuß hat dankenswerterweise in der Ihnen vorliegenden Entschliebung auf dieses Problem hingewiesen. Die Entschliebung besagt:

Der Bundesrat behält sich vor, bei seiner endgültigen Stellungnahme die zwischen der Bundesregierung und Hamburg strittige Frage zu prüfen, ob der Zollanschlußvertrag vom 25. Mai 1881 zwischen dem Deutschen Reich und der Freien und Hansestadt Hamburg dem Gesetz entgegensteht.

Ich darf Sie bitten, dieser Entschliebung des Finanzausschusses zuzustimmen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Zu den Ausführungen des Herrn Vertreters von Hamburg darf ich sagen, daß das Bundesfinanzministerium gern bereit ist, die von ihm aufgeworfene Frage mit Vertretern der Stadt Hamburg sobald wie möglich zu erörtern; denn wir glauben, daß in diesen Erörterungen die bestehenden Bedenken ausgeräumt werden können.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich nehme an, daß der Bundesrat bereit ist, der Entschliebung des Finanzausschusses beizutreten, um so mehr, als sich der Vertreter des Bundesfinanzministeriums soeben auch mit einer Überprüfung der Frage einverstanden erklärt hat. — Ich stelle fest, daß das Haus zustimmt.

- (B) Ich stelle dann fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat behält sich jedoch vor, bei seiner endgültigen Stellungnahme die zwischen der Bundesregierung und Hamburg strittige Frage zu prüfen, ob der Zollanschlußvertrag vom 25. Mai 1881 zwischen dem Deutschen Reich und der Freien und Hansestadt Hamburg dem Gesetz entgegensteht.

Ich rufe auf

Punkt 12:

Entwurf eines Zolltarifgesetzes (BR-Drucks. Nr. 79/57 a)

Punkt 13:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes (Fünftes Zolländerungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 79/57 b)

Punkt 14:

Entwurf eines Gesetzes über die Ausfuhrzollliste (BR-Drucks. Nr. 79/57 c)

Zu allen drei Punkten ist eine Berichterstattung nicht erforderlich.

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG

beschlossen hat, gegen die drei Gesetzentwürfe (C) keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Verordnung über die Steuerbegünstigung von Kapitalansammlungsverträgen (BR-Drucks. Nr. 96/57)

Dr. SCHAEFER (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der große Staatsphilosoph Montesquieu hat in seinem berühmten Werk über den „Geist der Gesetze“ gesagt: „Ein schlechtes Gesetz verpflichtet den Gesetzgeber, viele andere zu erlassen — die oft auch sehr schlecht sind —, um schlechte Wirkungen zu vermeiden oder wenigstens den Zweck des ersten Gesetzes zu erreichen.“

Ein Beispiel für die Richtigkeit dieses Satzes ist der vorliegende Fall. Es handelt sich um folgendes.

Durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 5. Oktober 1956 waren die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1955 für steuerbegünstigte Kapitalansammlungsverträge geändert worden. Auf Grund dieses Änderungsgesetzes wurde durch die Verordnung vom 8. Oktober 1956, mit der sich der Bundesrat in seiner Sitzung am 5. Oktober 1956 abgefunden hatte, der Kreis der steuerbegünstigten Kapitalansammlungsverträge festgelegt. Indessen wurden durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 19. Dezember 1956, dem der Bundesrat nur mit Widerstreben zustimmte, die Voraussetzungen für die Anrechnung von Kapitalansammlungsverträgen, soweit es sich um den Erwerb bestimmter neuausgegebener festverzinslicher Schuldverschreibungen handelt, dahingehend präzisiert, daß diese Schuldverschreibungen auf Grund ihrer Ausgabebedingungen unter Berücksichtigung ihres volkswirtschaftlichen Zwecks besonders förderungsbedürftig sein müssen. Das Nähere sollte nach Maßgabe einer Rechtsverordnung bestimmt werden. Gestützt hierauf legt nunmehr die Bundesregierung dem Bundesrat eine Verordnung vor, durch die die genannte Verordnung vom 8. Oktober 1956 dementsprechend neu geregelt wird. (D)

Ich will versuchen, Ihnen mit wenigen Worten die vorgeschlagene neue Verordnung zu erläutern, zumal die Bundesregierung von einer Begründung zu ihrer Vorlage abgesehen hat.

Die Verordnung über steuerbegünstigte Kapitalansammlungsverträge vom 8. Oktober 1956 hatte für den Ersterwerb von steuerbegünstigten Pfandbriefen, Rentenbriefen und ähnlichen Papieren hinsichtlich der Höhe des Zinsfußes und des Kurses keine Bedingungen auferlegt. Inzwischen hat sich aber bekanntlich die Lage am Kapitalmarkt weiter versteift, weshalb die Bundesregierung die Emissionsbedingungen auch für Pfandbriefe und dergleichen, soweit sie für das steuerbegünstigte Sparen in Frage kommen, unter Kontrolle nehmen will. Die vorgeschlagene Verordnung, die schon am 1. April in Kraft treten soll,

(A) setzt daher die Verordnung vom 8. Oktober 1956 rückwirkend für die ganze Zeit außer Kraft und gilt ihrerseits bereits für alle Aufwendungen, die auf Grund von nach dem 6. Oktober 1956 abgeschlossenen Kapitalansammlungsverträgen geleistet werden. Jedoch bestimmt die vorgeschlagene Verordnung, daß diejenigen Pfandbriefe und dergleichen, bei denen nach dem 1. April eine Heraufsetzung des Nominalzinsfußes oder eine Heraufsetzung der mittleren Laufzeit auf mindestens 10 Jahre nach § 795 BGB genehmigt wird oder der Erwerb zu einem Kurse unter 94 % erfolgt, in Zukunft gemäß § 1 Abs. 2 durch besondere Rechtsverordnung als besonders förderungsbedürftig anerkannt sein müssen, um steuerbegünstigt zu sein. Darüber hinaus gilt dieselbe Verordnung gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3 in Zukunft für alle Arten von neu begebenen festverzinslichen Schuldverschreibungen. Hierzu gehören, wie schon nach der Verordnung vom 8. Oktober 1956, auch Anleihen der öffentlichen Hand und Industrieobligationen.

Was die **Anerkennung der besonderen Förderungsbedürftigkeit** betrifft, so ist hier der Finanzausschuß des Bundesrats der Meinung, daß im Interesse einer Erleichterung des Verfahrens die Möglichkeit geschaffen werden sollte, die Förderungswürdigkeit sowohl für jede einzelne Emission als auch für bestimmte Arten und Gattungen von Emissionen mit übereinstimmenden Ausgabebedingungen festzustellen. Er empfiehlt daher, dem vorliegenden Verordnungsentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 hinter den Worten „unter Berücksichtigung ihres volkswirtschaftlichen Zwecks“ die Worte „im Einzelfall oder allgemein“ eingefügt werden.

(B)

Ich gebe mich der trügerischen Hoffnung hin, Ihnen die vorliegende Verordnung einigermaßen verständlich gemacht zu haben, soweit die spröde Materie dies zuließ.

Ich empfehle dem Hohen Hause, dem Verordnungsentwurf mit der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Änderung in Anbetracht der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit zuzustimmen, wenngleich bedauerlicherweise auch durch diese Verordnung die **dirigistische Beeinflussung des Zinsfußes am Kapitalmarkt** fortgesetzt wird.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wenn ich keinen Widerspruch höre, nehme ich an, daß das Hohe Haus einverstanden ist, der Empfehlung des Finanzausschusses und des Wiederaufbauausschusses zu folgen und die vorgesehene Ergänzung in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 vorzunehmen. — Ich höre keinen Widerspruch.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der **Verordnung über die Steuerbegünstigung von Kapitalansammlungsverträgen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Ergänzung seine Zustimmung zu geben.

Ich rufe auf Punkt 16 der Tagesordnung:

(C)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes (4. ASpG-DV) (BR-Drucks. Nr. 98/57)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Es sind keine besonderen Bemerkungen zu machen.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der genannten Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Es folgt nunmehr Punkt 17 der Tagesordnung:

Dreizehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BR-Drucks. Nr. 97/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Es bestehen keine Bedenken.

Demnach hat der Bundesrat gemäß § 1 Abs. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 in Verbindung mit § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 **beschlossen**, gegen die Dreizehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl **keine Bedenken zu erheben**.

Es folgt Punkt 18 der Tagesordnung:

Veräußerung der ehem. von Voigts-Rhetz-Kaserne in Hildesheim an die Stadt Hildesheim (BR-Drucks. Nr. 89/57)

(D)

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen **zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Nachträgliche Mitteilung über die Veräußerung von 5 Grundstücken in Minden an die Stadt Minden (BR-Drucks. Nr. 59/57)

Der Bundesrat nimmt nachträglich zustimmend Kenntnis.

Ich rufe auf Punkt 20 der Tagesordnung:

Benennung eines Mitglieds für den Bundes-schuldenausschuß (BR-Drucks. Nr. 103/57)

Vorgeschlagen ist Herr Ministerialrat Dr. Erich Kaiser (Bayern), der an die Stelle des ausgeschiedenen Herrn Präsidenten a. D. Dr. Rosenbauer (Bayern) tritt.

Der Bundesrat beschließt dementsprechend.

Es folgt Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeld-gesetze (BR-Drucks. Nr. 95/57)

(A) **Dr. NOWACK** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Finanzausschuß hat sich in erster Linie mit den Vorschriften des Gesetzentwurfs befaßt, in denen, abweichend von der bisherigen Regelung, eine **Einschaltung der Finanzämter** bei der Erhebung und Abführung der Beiträge vorgesehen ist.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs sind schwerste Bedenken gegen die Erhebung der Beiträge durch die Finanzämter geltend gemacht worden, die ich Ihnen mit Nachdruck vortragen möchte.

Es besteht Einmütigkeit darüber, daß die **Steuerbeamten** infolge der Komplizierung der steuerlichen Vorschriften überlastet sind. Das, was auf die Steuerbeamten an Gesetzesvorschriften, Rechtsverordnungen und Verwaltungsanweisungen zugekommen ist und noch zukommen wird, übersteigt bereits jetzt das Auffassungsvermögen eines durchschnittlich veranlagten Menschen. Bei dieser Situation erscheint es untragbar, die Steuerbeamten mit einer weiteren Gesetzesmaterie zu befassen, die, wie es den Anschein hat, auch in Zukunft wohl häufigeren Änderungen unterliegen wird.

Die Erhebung der Beiträge wird darüber hinaus Arbeiten zur Folge haben, die erheblich ins Gewicht fallen, zumal auch die Rechtsmittelbearbeitung bei den Finanzämtern liegen soll. Das gleiche gilt von der Beibehaltung der Beiträge. In Bayern z. B. müßten zahlreiche Finanzämter, die an sich aufgelöst werden könnten, bestehenbleiben, wenn das neue Aufgabengebiet, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, der Finanzverwaltung übertragen werden sollte. Es kommt hinzu, daß neue Bedienstete eingestellt werden und weitere Räumlichkeiten für diese Bediensteten geschaffen werden müßten, wofür übrigens der Verwaltungskostenbeitrag von 2 vom Hundert der aufkommenden Beiträge nicht ausreichen dürfte.

Mit besonderem Ernst muß darauf hingewiesen werden, daß jede weitere Belastung der Finanzämter zwangsläufig dazu führen wird, daß die den Finanzämtern in erster Linie obliegenden Arbeiten durch die Übertragung neuer Aufgaben leiden werden, und daß die wesensmäßigen Arbeiten der Finanzverwaltung, nämlich die Festsetzung der Steuern und deren Einziehung, nicht mit der im Interesse der Steuergerechtigkeit unbedingt erforderlichen Sorgfalt erledigt werden können. Die Finanzverwaltung hat eine sehr wichtige staatserhaltende Arbeit zu leisten und muß deshalb von allen wesensfremden Aufgaben freigehalten werden.

Der Finanzausschuß hat überlegt, welche anderen Stellen die Beiträge an Stelle der dafür in Aussicht genommenen Finanzämter erheben könnten. Ein konstruktiver Vorschlag ließ sich wegen der Kürze der dafür zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr erarbeiten, so daß die Prüfung dieser Frage den weiteren Beratungen über den Gesetzentwurf vorbehalten bleiben muß. Der Finanzaus-

schuß kann Ihnen deshalb zu seinem Bedauern nur einen negativen Vorschlag unterbreiten, der allerdings, worauf ich besonders hinweisen möchte, auf einem einstimmig gefaßten Beschluß beruht. Diesem Beschluß entsprechend möchte ich Sie namens des Finanzausschusses bitten, die Streichung derjenigen Vorschriften im Artikel I Ziffern 5, 6 und 7 des Entwurfs zu beschließen, die die Einschaltung der Finanzämter vorsehen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. —

WEISHÄUPL (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Bundestag und Bundesrat hatten bei der Verabschiedung des Kindergeldergänzungsgesetzes die Bundesregierung ersucht, spätestens drei Monate nach Eingang des vom Verband der Familienausgleichskassen zu erstattenden Geschäftsberichts über die Erfahrungen des ersten Geschäftsjahres eine Neufassung der drei Kindergeldgesetze vorzulegen. Dabei sollten in formeller und materieller Hinsicht die bisherigen Erfahrungen verwertet werden. Offensichtlich will die Bundesregierung diesem Ersuchen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, der die drei Kindergeldgesetze ändert und ergänzt, nachkommen; zumindest kann man diese Absicht der Begründung der Vorlage entnehmen, in der der bescheidene Umfang der vorgesehenen Änderungen damit erklärt wird, daß

erstens es bedenklich erscheine, Änderungen im Verhältnis zwischen Kindergeld und sonstigen Familienleistungen sowie im Organisationssystem, die sehr grundsätzlicher Art wären, so kurze Zeit nach Einführung der Kindergeldgesetzgebung vorzunehmen, und

zweitens das Kindergeldrecht voraussichtlich ohnehin im Hinblick auf die bevorstehende wirtschaftliche Eingliederung des Saarlandes, dessen Familienzulagengesetzgebung nicht nur in der Höhe der Zulagen, sondern auch im organisatorischen Aufbau von der Kindergeldgesetzgebung der Bundesrepublik abweicht, in der nächsten Legislaturperiode zu überarbeiten sein wird.

Die wesentlichen Änderungen der Kindergeldgesetze durch die Vorlage sind die **Erhöhung des Kindergeldes**, das nach wie vor vom dritten Kind an gewährt wird, von 25 auf 30 DM und außerdem eine **Vereinheitlichung des Beitragswesens der Familienausgleichskassen**.

Nach der Vorlage werden die bisherigen unerwünschten Unterschiede in der Beitragsbelastung dadurch beseitigt, daß künftig ein einheitlicher Beitragssatz in Höhe von 1 % der Lohn- und Gehaltssumme erhoben wird.

Eine Neuregelung der Beitragsleistung hat sich auch bei den Selbständigen im Bereich der gewerblichen Familienausgleichskassen als notwendig erwiesen. Mangels ausreichender Unterlagen wurden einzelne Berufszweige von den Familienausgleichs-

(A) kassen überhaupt nicht erfaßt. Die Kassen, die Beiträge von den Selbständigen erheben, sehen fast durchweg einen einheitlichen Kopfbeitrag vor. Beide Lösungen sind vom sozialen Standpunkt aus unbefriedigend, da sie letzten Endes zu Lasten derjenigen gehen, die Beiträge nach der Lohnsumme zu zahlen haben. Künftig sollen die Beiträge der Selbständigen $\frac{1}{2}\%$ der Einkünfte betragen und von den Finanzämtern für den Gesamtverband eingezogen werden, weil diesen allein ausreichende Unterlagen über die Einkünfte dieses Personenkreises zur Verfügung stehen. Im Interesse einer gleichmäßigen Entlastung von wirtschaftlich schwachen Selbständigen ist eine einheitliche Freigrenze für den Bereich aller gewerblichen Familienausgleichskassen vorgesehen, die sich auf 6000 DM jährlich belaufen soll. Eine gleiche Beitragsbefreiung tritt bei gewerblichen Kleinbetrieben ein, deren Lohn- und Gehaltssumme 6000 DM im Jahre nicht übersteigt.

Eine Vereinheitlichung des Beitragswesens ist schließlich auch bei den **landwirtschaftlichen Familienausgleichskassen** erforderlich, die ihre Beiträge bisher nach dem Einheitswert, dem „Arbeitsbedarf“ oder anderen für die Unfallversicherung vorgesehenen Beitragsmaßstäben erhoben haben. Als geeignete Beitragsgrundlage für die Landwirtschaft bietet sich der Einheitswert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes an. Da auch hierüber zuverlässige Unterlagen nur bei den Finanzämtern vorhanden sind, soll die Beitragseinziehung zweckmäßig durch sie erfolgen. Als einheitlicher Beitragssatz in der Landwirtschaft sind $0,2\%$ des Einheitswertes vorgesehen. Die neu vorgesehene Beitragsfreigrenze liegt bei einem Einheitswert von 6000 DM.

(B) Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat bereits beim Kindergeldgesetz, beim Kindergeldanpassungsgesetz und beim Kindergeldergänzungsgesetz auf die grundsätzlichen Bedenken gegen die Konzeption der Kindergeldgesetze vom sozialpolitischen Standpunkt aus nachdrücklich hingewiesen. Der Bundesrat hat diese Bedenken in seinen Entschlüssen bei der Verabschiedung der Gesetze ebenfalls zum Ausdruck gebracht. Wenn der Ausschuß auch die damaligen Bedenken aufrechterhält und durch mich auf sie nochmals hinweist, so ist er doch unbeschadet seiner grundsätzlichen Einstellung der Auffassung, daß im jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen empfohlen werden sollten, die sich gegen die Konzeption der Kindergeldgesetze richten. Er erhebt daher gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen. Die beiden von ihm vorgeschlagenen Änderungen — zu § 3 und § 10 — dienen im wesentlichen der Klarstellung und sind in der materiellen Auswirkung von untergeordneter Bedeutung.

Die Frage der **Einschaltung der Finanzämter** wurde im federführenden Ausschuß eingehend geprüft. Er ist im Gegensatz zum Finanzausschuß einmütig der Auffassung, daß die Finanzämter in dem im Entwurf vorgesehenen Rahmen an der Durchführung der Kindergeldgesetze beteiligt werden

sollten. Es erscheint ihm als ein soziales Gebot, für (C) eine gerechte Verteilung der Beitragslasten zu sorgen. Daß diese Beitragsgerechtigkeit zur Zeit nicht besteht, durch Beteiligung der Finanzämter aber erreicht werden könnte, da sie über die notwendigen Unterlagen verfügen, dürfte nicht zu bestreiten sein. Der Finanzausschuß spricht sich zwar gegen die Einschaltung der Finanzämter und damit für die Streichung der entsprechenden Vorschriften im Gesetzentwurf aus; er begründet aber seine Stellungnahme lediglich damit, daß eine zusätzliche Belastung der Finanzämter die sorgfältige Durchführung der eigentlichen Aufgaben gefährdet und daher schwersten Bedenken begegnet. Es wäre vom federführenden Ausschuß begrüßt worden, wenn der Finanzausschuß seine ablehnende Stellungnahme in dieser Frage mit einem konstruktiven Vorschlag verbunden hätte, auf welche andere Weise die erstrebte gerechte Beitragsbelastung erreicht werden kann. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist jedenfalls der Auffassung, daß andere Behörden über die notwendigen Unterlagen in gleichem Umfang nicht verfügen und daß sich die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung als die zweckmäßigste Lösung empfiehlt. Ich darf Sie daher bitten, dem Streichungsvorschlag des Finanzausschusses nicht zuzustimmen, sondern es bei der Regierungsvorlage zu belassen.

Der Agrarausschuß, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Wirtschaftsausschuß haben gegen die Vorlage keine Einwendungen erhoben.

Im Namen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik darf ich bitten, seinen (D) Änderungsvorschlägen in BR-Drucks. Nr. 95/1/57 unter II Ifd. Nr. 1 und 2 zu folgen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Das Wort wird nicht gewünscht. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Ich bitte, die BR-Drucks. Nr. 95/1/57 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe auf II Ziff. 1. Wer für die Empfehlung Ziff. 1 eintritt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3 a und Ziff. 3 b schließen sich gegenseitig aus.

Ziff. 3 a! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze** die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben. Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig.

Es folgt nunmehr Punkt 22:

Änderung der Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts (BR-Drucks. Nr. 56/57)

- (A) Die zuständigen Ausschüsse empfehlen die Zustimmung. — Ich höre keinen Widerspruch. Demnach hat der Bundesrat die geänderte Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 44 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes bestätigt.

Ich rufe auf Punkt 23 der Tagesordnung:

Vereinbarung über die Gewährung von Leistungen nach dem Notgesetz Altersversorgung (Altersbeihilfen) (BR-Drucks. Nr. 65/57)

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Vereinbarung zuzustimmen. — Kein Widerspruch.

CONRAD (Saarland): Herr Präsident! Meine Herren! Die Vereinbarung über die Gewährung von Leistungen nach dem Notgesetz Altersversorgung zwischen der Bundesrepublik und den Niederlanden stützt sich auf Ziffer 8 des Schlußprotokolls zu den zwischen den beiden Ländern abgeschlossenen Abkommen über Sozialversicherung vom 29. März 1951. Der Geltungsbereich dieser Abkommen erstreckt sich nicht auf das Saarland. Demgemäß kann auch die vorliegende Vereinbarung im Saarland keine Anwendung finden.

Die Regierung des Saarlandes stimmt der Vereinbarung zu; sie hält es nicht für erforderlich, die Unanwendbarkeit der Vereinbarung innerhalb des Saarlandes hier besonders festzustellen. Sie richtet an die Bundesregierung die Anregung, der Regierung der Niederlande von der Nichtanwendbarkeit der Vereinbarung im Saarland zur Klarstellung der Rechtsverhältnisse eine entsprechende Mitteilung zugehen zu lassen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Das Haus hat von der Erklärung Kenntnis genommen. Im übrigen erhebt sich kein Widerspruch.

Demnach hat der Bundesrat der Vereinbarung über die Gewährung von Leistungen nach dem Notgesetz Altersversorgung (Altersbeihilfen) gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG zugestimmt.

Wir kommen zu Punkt 24 der Tagesordnung:

Benennung des Staatssekretärs Gerhard Bothur, Nordrhein-Westfalen, als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anstelle des ausgeschiedenen Staatssekretärs Josef Franken (BR-Drucks. Nr. 90/57)

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt diesen Vorschlag. — Widerspruch erhebt sich nicht. Demnach ist Herr Staatssekretär Gerhard Bothur benannt.

Ich rufe auf Punkt 25:

Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1957/58 sowie über be-

sondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1957/58) (BR-Drucks. Nr. 93/57) (C)

Dr. EFFERTZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen mit der BR-Drucks. Nr. 93/57 vorgelegte Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Getreidepreisgesetz 1957/58 weist gegenüber dem geltenden Getreidepreisgesetz 1956/57 keine Änderungen auf. Für Brotgetreide sind die Von-Bis-Preise nach Preisgebieten, die Höhe der monatlichen Reports (§ 1), die Preise für Futter- und Industriegetreide sowie für Braugerste und Saatgut (§§ 2 und 4) die gleichen geblieben. Ebenso sind die Interventionspflicht der Einfuhr- und Vorratsstelle (§ 3) und die Lieferprämie für Roggen (§ 8) beibehalten worden. Die Vorschriften über die Beschaffenheit des Getreides (§ 5) und über Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge (§ 6) entsprechen ebenfalls der Regelung des Vorjahres. Die Bestimmungen über die Zu- und Abschläge im Zusammenhang mit dem Feuchtigkeitsgehalt, dem Hektolitergewicht und dem Besatz bleiben den Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz vorbehalten, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Hinzugefügt wurde lediglich in § 10, daß das Gesetz nicht im Saarland gilt.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie folgt Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben: (D)

In § 1 Abs. 1, I und II sind die für die Preisgebiete vorgesehenen Von-Bis-Preise bei Roggen und Weizen — und nur für sie — um 10 DM je t und die Reports von 27 auf 40 DM je t zu erhöhen.

Zur Begründung weist der Agrarausschuß darauf hin, daß die Landwirtschaft für Brotgetreide in der Regel den Mindestpreis erhalten hat und erhält, während im Getreidepreisgesetz ein Von-Bis-Preis vorgesehen ist, demzufolge die Landwirtschaft nach der Absicht des Gesetzgebers für ihr Getreide im Durchschnitt den Mittelpreis hätte erlösen müssen. Der vorgeschlagene Mindestpreis würde dem bisher geltenden Mittelpreis daher in etwa entsprechen.

Die Getreidepreise sind seit 1951/52, abgesehen von einigen Berichtigungen, unverändert geblieben. Die Erzeuger haben wegen der Änderungen der Qualitätsvorschriften in den letzten Jahren sogar vielfach einen geringeren Preis als den Mindestpreis erhalten und in Kauf nehmen müssen. Dagegen sind die Produktionskosten seit 1951/52 erheblich gestiegen. Nachdem die gestiegenen Kosten bei den Mühlen durch Gewährung von Subventionen, bei dem Backgewerbe durch Erhöhung der Brotpreis anerkannt wurden, müssen nun auch die gestiegenen Kosten bei der Landwirtschaft durch eine Anpassung des Von-Bis-Preisspiegels anerkannt werden.

Die für die Lagerkosten in den Preisrahmen des Entwurfs eingebauten Reports in Höhe von 27 DM

(A) decken auch die effektiven Lagerkosten nicht mehr. Aus diesem Grunde hat die Einfuhr- und Vorratsstelle in den letzten Jahren, und zwar in steigendem Maße, Brotgetreide übernehmen müssen. Eine Aufbesserung des Reports von 27 auf 40 DM je t in eine Reportaufteilung ab September für acht Monate mit durchschnittlich monatlich 5 DM wird das Eingreifen der Einfuhr- und Vorratsstelle für die Sicherung der Mindestpreise erheblich einschränken und daher die öffentliche Hand von Lagerkosten entlasten.

Um eine Erhöhung des Mehl- bzw. Brotpreises zu verhindern, soll dagegen das **Anheben der Brotgetreidepreise** und die Aufbesserung des Reports aus **Bundesmitteln ausgeglichen** werden. Die Belastung beträgt für das Anheben des Preisspiegels um 10 DM je t rund 32,3 Millionen DM und für die Aufbesserung des Reports rund 23 Millionen DM, also insgesamt 55,3 Millionen DM.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken zu erheben.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, ebenfalls keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben. Er spricht sich jedoch gegen den Vorschlag des Agrarausschusses aus. Die Begründung bitte ich aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 93/1/57 zu entnehmen.

Herr Präsident! Meine Herren! Der Agrarausschuß hat seinen Änderungsantrag eingehend und stichhaltig begründet. Der Antrag des Agrarausschusses bezweckt aber nicht, das Getreidepreissetzgesetz, über dessen Reformbedürftigkeit alle Beteiligten, auch der Herr Bundesminister, seit langem einig sind, im ganzen zu reformieren. Der Änderungsvorschlag soll nur die allerdringendsten Korrekturen vornehmen.

Ich darf nochmals betonen, daß der Gesetzgeber seinerzeit davon ausgegangen ist, der Landwirtschaft für das Brotgetreide den Mittelpreis zu sichern. Diese Erwartung hat sich in den vergangenen Jahren nicht erfüllt.

Was das Verhältnis zu den **Maßnahmen des Grünen Planes** anbelangt, so sieht der § 1 des Landwirtschaftsgesetzes u. a. die Anwendung von Mitteln der Preispolitik zur Angleichung der Erträge der Landwirtschaft an diejenigen der anderen Wirtschaftsbereiche vor. Es besteht mithin kein unmittelbarer Zwang, die vorgesehenen Subventionen im Rahmen des Grünen Planes zu vollziehen. Im übrigen weist der Grüne Bericht 1957 aus, daß die Aufwendungen bei Betrieben, deren wirtschaftliches Schwergewicht bei dem Getreideanbau liegt, durch den Ertrag nicht gedeckt wurden. Die Deckung der Vergleichswerte erreicht teilweise nicht einmal 70 %.

Die vorgeschlagene Anhebung der Preise für Brotgetreide ist geringfügig. Die Auswirkungen auf die Relation zwischen Brotgetreide einerseits und dem im Preis unveränderten Futter- und Saatgetreide sowie auch zu den Kartoffeln andererseits

(C) sind nicht zu befürchten. Im übrigen hat bei Futter- und Industriegetreide der Auszahlungspreis an die Landwirtschaft zum Teil höher gelegen als der Mindestpreis bei Brotgetreide und auch bei Futtergetreide.

Bei der bisherigen Reportgestaltung flossen in den letzten Jahren in steigendem Maße auf die Einfuhr- und Vorratsstelle große Mengen Brotgetreide zu. Im letzten Jahr waren es rund 1,3 Millionen Tonnen. Durch die **Aufbesserung der Reports** von 27 auf 40 DM je Tonne werden Handel und Genossenschaften nunmehr in die Lage versetzt, das Getreide in erhöhtem Umfange in Zukunft selbst zu lagern. Abgesehen davon, daß der natürliche Abfluß des Getreides zu den Verarbeitungsbetrieben durch die Reporterhöhung erleichtert wird, dürfte auch die Interventionspflicht der Einfuhr- und Vorratsstelle stark eingeschränkt werden.

Ich darf abschließend nochmals ausdrücklich betonen, daß der Agrarausschuß der Auffassung ist, daß die vorgeschlagene Änderung, die Anhebung des Preisspiegels wie auch die Änderung der Reports, keineswegs zu einer Erhöhung des Brotpreises führen kann und führen soll. Darüber hätte im übrigen der Bundestag zu befinden, und ich kann mir nicht vorstellen, daß der Bundestag zu einer solchen Folgerung ja sagen würde.

Ich bitte Sie aus den vorgetragenen Gründen, der Empfehlung des Agrarausschusses zu folgen und ihr zuzustimmen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn (D) Berichterstatter.

HACKER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf für das Land Hessen folgende **Erklärung** abgeben:

Das Land Hessen erhebt gegen das Getreidepreissetzgesetz 1957/58 keine Einwendungen und tritt den Empfehlungen des Agrarausschusses auf Erhöhung der den inländischen Erzeugern von Brotgetreide zu zahlenden Von-bis-Preisen um 10 DM je Tonne und auf Erweiterung der Reports von 27 auf 40 DM je Tonne bei. Es wird dabei unterstellt, daß dadurch der Verbraucher nicht belastet, sondern der Unterschied zu den derzeit gültigen Getreidepreisen aus öffentlichen Mitteln ausgeglichen wird.

Das Land Hessen erwartet weiter, daß die Bundesregierung die vorausgegangene Brotpreiserhöhung, die das Backgewerbe mit gestiegenen Kostenelementen begründet, ebenso durch Subventionen oder andere geeignete Maßnahmen auffängt, wie dies gegenüber den Mehlpreisforderungen der Mühlen geschehen ist. Es ist nicht gerechtfertigt, die finanziell schwächsten Bevölkerungskreise, die auch am meisten Brot verzehren, in einer Weise zu belasten, daß ein Teil der Rentenerhöhung dadurch wieder aufgezehrt würde.

Dr. SCHAEFER (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Im Namen der Landesregie-

(A) rung Schleswig-Holstein habe ich folgendes zu erklären:

Das Land Schleswig-Holstein vermag dem Änderungsvorschlag nur dann beizutreten, wenn seitens der Bundesregierung heute erklärt werden kann, daß einer Anhebung der Mehl- und Brotpreise durch die Bereitstellung von Bundeshaushaltsmitteln zum Ausgleich der Getreidepreiserhöhungen begegnet werden wird.

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen): Das Land Nordrhein-Westfalen schließt sich der vom Lande Hessen abgegebenen Erklärung an.

Dr. FARNY (Baden-Württemberg): Namens der Landesregierung von Baden-Württemberg habe ich zu erklären, daß nach diesen vielen eingehenden Erklärungen nichts mehr zu erklären ist.

(Heiterkeit.)

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte zur Hand zu nehmen BR-Drucks. Nr. 53/1/57. Die Empfehlung des Agrarausschusses, über die hier gesprochen worden ist, findet sich unter II. Wer dieser Empfehlung seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — 23 Stimmen! Angenommen!

(B) Der Bundesrat beschließt, zu dem Entwurf des Getreidepreisgesetzes 1957/58 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 26 der Tagesordnung:

Benennung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (BR-Drucks. Nr. 78/57).

Eine Berichterstattung ist wohl nicht erforderlich.

Vorgeschlagen ist, Herrn **Leitenden Regierungsdirektor Dr. Völz** an Stelle des ausgeschiedenen Herrn **Senatssyndikus Dr. Glässing** als Mitglied zu bestimmen. — Ich stelle fest, daß das Haus mit dem Vorschlag einverstanden ist.

Wir kommen nun zu Punkt 27:

Entwurf eines Gesetzes über die Preisstatistik (BR-Drucks. Nr. 63/57).

Auf Berichterstattung kann verzichtet werden.

Es liegen eine Reihe von Empfehlungen vor. Der Antrag des Landes Bremen ist zurückgezogen; damit ist BR-Drucks. Nr. 63/2/57 erledigt.

Ich bitte zur Hand zu nehmen BR-Drucks. Nr. 63/1/57. Ich rufe zunächst den Buchstaben B auf.

Wer Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

(C) Dann stimmen wir ab über Ziff. 2 c und Ziff. 3 b, und Ziff. 3 a, da sie beide sachlich zusammenhängen. Wer für die Annahme ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Dann stimmen wir ab über Ziff. 2 c und Ziff. 3 b, die ebenfalls sachlich zusammengehören. Ich bitte diejenigen, die für die Annahme sind, um das Handzeichen. — Ebenfalls abgelehnt!

Ziff. 2 b, 4 a, 5 a! Auch hier besteht ein sachlicher Zusammenhang. — Abgelehnt!

Ziff. 3 c! Bei Annahme von Ziff. 3 c entfällt Ziff. 3 e. — Abgelehnt!

Ziff. 3 d! — Abgelehnt!

Ziff. 4 b! — Angenommen!

Ziff. 5 b! — Abgelehnt!

Über Ziff. 5 a haben wir bereits abgestimmt.

Ziff. 5 c! — Mit 21 Stimmen angenommen! Damit entfällt Ziff. 5 d.

Ziff. 5 e! — Angenommen!

Wir kommen nun zu Abschnitt C — Seite 7 unten —. Der Ausschuß für Innere Angelegenheit empfiehlt, eine Entschließung zu fassen. Wer dieser Entschließung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Gesetzentwurf die soeben beschlossenen Vorschläge zu machen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

(D) Es folgt Punkt 28 der Tagesordnung:

a) **Ausführungsverordnung Nr. 2 zu Gesetz Nr. 56 der Amerikanischen Militärregierung**

b) **Ausführungsverordnung Nr. 2 zu Verordnung Nr. 78 der Britischen Militärregierung**

c) **Ausführungsverordnung zu Verordnung Nr. 96 des Französischen Oberkommandos in Deutschland**

(BR-Drucks. Nr. 54/57)

Wir können diese drei Ausführungsverordnungen wohl zusammen erledigen. Dazu liegen in BR-Drucks. Nr. 54/1/57 eine Empfehlung des Wirtschaftsausschusses und in BR-Drucks. Nr. 54/2/57 ein Antrag des Saarlandes vor.

CONRAD (Saarland): Herr Präsident! Meine Herren! Zu unserem Antrag, die Saarklausel einzufügen, habe ich zu Punkt 28 c der Tagesordnung noch folgendes zu erklären: Durch die von uns beantragte Einfügung der negativen Saarklausel ist nicht beabsichtigt, die Geltung der Verordnung Nr. 96 der französischen Militärregierung im Saarland betreffend das Verbot jeder übermäßigen Konzentrierung wirtschaftlicher Macht in Zweifel zu ziehen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Das Haus hat von der Erklärung Kenntnis genommen. Wir kommen dann zur Abstimmung, zunächst über die Empfeh-

(A) lung des Wirtschaftsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 54/1/57. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Dann stimmen wir über den Antrag des Saarlandes auf BR-Drucks. Nr. 54/2/57 über die Einfügung der negativen Saarklausel ab. Ich darf annehmen, daß das Haus damit einverstanden ist. — Sie stimmen zu, es ist so beschlossen.

Dann kann ich feststellen, daß der Bundesrat den Verordnungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Maßgabe der eben beschlossenen Änderungen seine Zustimmung erteilt.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnbaues im Kohlenbergbau (BR-Drucks. Nr. 104/57)

Keine Berichterstattung! In BR-Drucks. Nr. 104/1/57 ist — übereinstimmend mit dem Bundestag — eine EntschlieÙung beantragt. Wir müssen über die einzelnen Punkte dieser EntschlieÙung abstimmen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Abgelehnt!

Ziff. 3! — Angenommen!

Dann hat der Bundesrat beschlossen, den Ziffern 1 und 3 der EntschlieÙung zuzustimmen. Im übrigen wird dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt.

(B)

Punkt 31 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Wir kommen zu Punkt 32 der Tagesordnung:

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (5. DV-BEG) (BR-Drucks. Nr. 99/57)

Keine Berichterstattung! Die Ausschüsse empfehlen, der Verordnung zuzustimmen. — Kein Widerspruch. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Nächster Punkt der Tagesordnung — Punkt 33 —:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 4/57)

Das Haus hat Kenntnis genommen und sieht entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses von einer Äußerung und einem Beitritt ab.

Wir kommen nun zu Punkt 34 der Tagesordnung:

Achte Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (8. AuszahlungsvO-KgfEG) (BR-Drucks. Nr. 105/57)

Keine Berichterstattung, keine Wortmeldungen! Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Nun folgt Punkt 35, der letzte Punkt der Tagesordnung:

Beförderung eines Ausschußsekretärs

Ich darf feststellen, daß das Haus der Ernennung des Sekretärs des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Post, Herrn Wilson, zum Ministerialrat zustimmt. Er wird in die zur Zeit freie Stelle eingewiesen.

Ich berufe die nächste Sitzung des Bundesrates auf den 12. April 1957, 10 Uhr, hier in Bonn ein. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 12.18 Uhr.)

(D)